ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 84

44. Jahrgang

23. März 2001

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 558/2001 des Rates vom 19. März 2001 zur Verlängerung der Finanzierung bestimmter gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigter Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr** 1

Verordnung (EG) Nr. 559/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 560/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/01** 5

⋆ **Verordnung (EG) Nr. 561/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch** 6

Verordnung (EG) Nr. 562/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 7

Verordnung (EG) Nr. 563/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 11

Verordnung (EG) Nr. 564/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 14

Verordnung (EG) Nr. 565/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 16

Verordnung (EG) Nr. 566/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 17

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 567/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 18

Verordnung (EG) Nr. 568/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 19

Verordnung (EG) Nr. 569/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 20

Verordnung (EG) Nr. 570/2001 der Kommission vom 22. März 2001 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschusses 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2001/224/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 12. März 2001 über Verbrauchsteuerermäßigungen und -befreiungen für Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden** 23

2001/225/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 12. März 2001 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, auf bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 30

2001/226/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 12. März 2001 zur Ermächtigung der Italienischen Republik zur Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes für bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 31

2001/227/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 12. März 2001 zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Staffelung des Verbrauchsteuersatzes für bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 32

2001/228/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 12. März 2001 zur Ermächtigung der Niederlande, auf von Taxis im Jahre 2000 verbrauchten Dieselkraftstoff einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 33

2001/229/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 12. März 2001 zur Ermächtigung der Niederlande, auf schwefelarmes Gasöl einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 34

Kommission

2001/230/EG:

* **Beschluss der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 414)* 36

DE

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

2001/231/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 13. März 2001 zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen der neuen Wirkstoffe IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat), CGA 329351 (Metalaxyl-m), MON 37500 (Sulfosulfuron) und Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus vorgesehenen Zeitraums** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 698)* 55

2001/232/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 13. März 2001 über den Entwurf einer Verordnung des Königreichs der Niederlande über die Etikettierung von Geflügelfleisch** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 704)* 57

2001/233/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 14. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG im Hinblick auf Separatorenfleisch und Rinderwirbelsäulen** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 705)* 59

2001/234/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 985)* 62

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 558/2001 DES RATES

vom 19. März 2001

zur Verlängerung der Finanzierung bestimmter gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigter Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [3] umfasst verschiedene Sondermaßnahmen, die den Schwächen der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für bestimmte Schalenfrüchte und Johannisbrot abhelfen sollen. Beihilfen werden entsprechend anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt, die einen von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde genehmigten Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung vorgelegt haben.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 [4] aufgehoben. Wie in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgeschrieben, müssen jedoch die von den Erzeugerorganisationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erworbenen Ansprüche bis zur vollständigen Ausschöpfung aufrechterhalten werden.

(3) Die Sonderbeihilfe für die Ausarbeitung und Durchführung des Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung gemäß Artikel 14d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt.

(4) Mehrere Pläne sind 2000 nach Ablauf des zehnten Jahres ausgelaufen.

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren jener Verordnung vor. Dieser Bericht muss eine Beurteilung der Ergebnisse der Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 umfassen und kann weitere Stützungsmaßnahmen vorsehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Erzeugerorganisationen, deren Verbesserungspläne 2000 ausgelaufen sind und die weiterhin die Anerkennungskriterien erfüllen, eine Verlängerung der Finanzierung ihrer Pläne im Rahmen des Haushaltsplans 2001 beantragen.

(6) Nur Beihilfeanträge für Arbeiten, die bis zum 15. Juni 2001 durchgeführt werden, kommen für eine Finanzierung aus dem Haushaltsplan 2001 in Betracht.

(7) Um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, ist die Beihilfe auf die Höchstfläche der Gebiete beschränkt, für die im zehnten Planjahr ein Antrag eingereicht wurde.

(8) Der vorgenannte Zeitraum von bis zu einem Jahr reicht nicht aus, um Rodungsmaßnahmen, gefolgt von Neupflanzungs- und/oder Sortenumstellungsmaßnahmen, durchzuführen. Daher sollte der Höchstbetrag je Hektar für andere Maßnahmen nach Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 3 und Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot [5] gezahlt werden —

[1] Stellungnahme vom 29. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[2] Stellungnahme vom 15. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] ABl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1. Vor ihrer Aufhebung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).
[4] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).
[5] ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1825/97 der Kommission (ABl. L 260 vom 23.9.1997, S. 9).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anerkannte Erzeugerorganisationen, deren Wirtschaftstätigkeit in der Erzeugung und Vermarktung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 besteht und deren Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung 1990 genehmigt wurden, können gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine Verlängerung der Finanzierung ihrer Pläne während eines weiteren Zeitraums von bis zu einem Jahr beantragen.

Artikel 2

Die Beihilfe wird für die Gebiete gezahlt und ist auf die Gebiete begrenzt, für die ein Antrag für das zehnte Planjahr eingereicht worden ist; sie ist auf einen Höchstbetrag von 241,50 EUR je Hektar nach Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 3 und Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 begrenzt. Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr unmittelbar nach Ablauf des zehnten Planjahres bis spätestens 15. Juni 2001 gewährt.

Anträge auf Verlängerung der Finanzierung eines Plans gemäß Artikel 1 setzen voraus, dass sich die Erzeugerorganisation bereit erklärt, den für das zehnte Jahr genehmigten Plan unverändert während eines weiteren Zeitraums von bis zu einem Jahr anzuwenden.

Artikel 3

Die für das zehnte Jahr geltenden Durchführungsvorschriften gelten entsprechend für den zusätzlichen Zeitraum gemäß Artikel 1.

Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 Maßnahmen erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. WINBERG

VERORDNUNG (EG) Nr. 559/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	84,8
	204	39,5
	212	106,0
	999	76,8
0707 00 05	052	91,6
	999	91,6
0709 10 00	220	255,0
	999	255,0
0709 90 70	052	126,7
	204	120,0
	999	123,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	63,8
	204	47,4
	212	54,5
	624	56,6
	999	55,6
0805 30 10	052	57,2
	999	57,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	91,4
	400	88,4
	404	83,7
	508	85,1
	512	83,2
	528	91,0
	720	105,5
	728	105,3
	999	91,7
0808 20 50	388	69,8
	512	67,3
	528	67,7
	999	68,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 560/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 33 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94 [4], sind die von den Zucker-, Isoglukose- und Inulinsirupherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlende Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker und für Inulinsirup gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 2000/01 festgesetzt

a) auf 0,632 EUR je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,

b) auf 11,848 EUR je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,

c) auf 0,506 EUR je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose,

d) auf 0,632 EUR je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup,

e) auf 11,848 EUR je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Inulinsirup.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
[2] ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
[3] ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.
[4] ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachtstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 24/2001 [3], werden die Ausfuhrlizenzen am fünften auf den Tag der Antragstellung folgenden Arbeitstag ausgestellt, sofern die Kommission innerhalb dieser Frist keine besonderen Maßnahmen trifft.

(2) Wegen der — durch die Feiertage des Jahres 2001 bedingten — nicht regelmäßigen Veröffentlichung des *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erweist sich diese Bedenkzeit von fünf Arbeitstagen für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung als zu kurz. Sie sollte deshalb vorübergehend verlängert werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 werden Lizenzen, die in den nachstehenden Zeiträumen beantragt werden, an dem entsprechenden Datum erteilt, falls innerhalb dieser Frist keine der in Absatz 2 des genannten Artikels vorgesehenen besonderen Maßnahmen getroffen wird:

— vom 9. bis 11. April 2001, Erteilung am 19. April 2001,

— vom 21. bis 22. Mai 2001, Erteilung am 30. Mai 2001,

— vom 29. bis 30. Oktober 2001, Erteilung am 7. November 2001.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.
[3] ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 562/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [4], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 [6], sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates [7] genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

(6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 [9], gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.

(7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.

(8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[4] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[5] ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.
[6] ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.
[7] ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.
[8] ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.
[9] ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	—	—
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	—	—
	– – in allen anderen Fällen	0,128	0,128
1002 00 00	Roggen	3,452	3,452
1003 00 90	Gerste		
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	3,342	3,342
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von:		
	– Stärke:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	2,646	2,646
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	1,576	1,576
	– – in allen anderen Fällen	3,416	3,416
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4):		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	1,824	1,824
	– – bei Ausfuhr von Waren ds Kapitels 2208 (3)	1,182	1,182
	– – in allen anderen Fällen	2,594	2,594
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	1,576	1,576
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	3,416	3,416
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:		
	– bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2)	2,646	2,646
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3)	1,576	1,576
	– in allen anderen Fällen	3,416	3,416

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	22,600	22,600
	– mittelkörniger Reis	22,600	22,600
	– langkörniger Reis	22,600	22,600
1006 40 00	Bruchreis	5,100	5,100
1007 00 90	Sorghum	—	—

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

(2) Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

(3) Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

(4) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 563/2001 DER KOMMISSION
vom 22. März 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [4], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 [6], über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[4] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[5] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.
[6] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 (1)	C01	EUR/t	47,82
1102 20 10 9400 (1)	C01	EUR/t	40,99
1102 20 90 9200 (1)	C01	EUR/t	40,99
1102 90 10 9100	C01	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C01	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	60,16
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	60,16
1103 13 10 9100 (1)	A00	EUR/t	61,49
1103 13 10 9300 (1)	A00	EUR/t	47,82
1103 13 10 9500 (1)	A00	EUR/t	40,99
1103 13 90 9100 (1)	A00	EUR/t	40,99
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	34,52
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	1,31
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	66,84
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	53,47
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	1,31
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	54,66
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	44,41
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	53,47
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	56,81
1104 23 10 9100	A00	EUR/t	51,24
1104 23 10 9300	A00	EUR/t	39,28
1104 29 11 9000	A00	EUR/t	1,31
1104 29 51 9000	A00	EUR/t	1,28
1104 29 55 9000	A00	EUR/t	1,28
1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,32
1104 30 90 9000	A00	EUR/t	8,54
1107 10 11 9000	A00	EUR/t	2,28
1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1108 11 00 9200	A00	EUR/t	2,56
1108 11 00 9300	A00	EUR/t	2,56
1108 12 00 9200	A00	EUR/t	54,66
1108 12 00 9300	A00	EUR/t	54,66
1108 13 00 9200	A00	EUR/t	54,66
1108 13 00 9300	A00	EUR/t	54,66
1108 19 10 9200	A00	EUR/t	77,52
1108 19 10 9300	A00	EUR/t	77,52
1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1702 30 51 9000 (2)	A00	EUR/t	54,21
1702 30 59 9000 (2)	A00	EUR/t	41,50
1702 30 91 9000	A00	EUR/t	54,21
1702 30 99 9000	A00	EUR/t	41,50
1702 40 90 9000	A00	EUR/t	41,50
1702 90 50 9100	A00	EUR/t	54,21
1702 90 50 9900	A00	EUR/t	41,50
1702 90 75 9000	A00	EUR/t	56,81
1702 90 79 9000	A00	EUR/t	39,43
2106 90 55 9000	A00	EUR/t	41,50

(1) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(2) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

C01: Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 564/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4], aufgeführt sind.

(3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C01	EUR/t	16,50
1101 00 15 9130	C01	EUR/t	15,50
1101 00 15 9150	C01	EUR/t	14,25
1101 00 15 9170	C01	EUR/t	13,25
1101 00 15 9180	C01	EUR/t	12,25
1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1102 10 00 9500	C01	EUR/t	50,00
1102 10 00 9700	C01	EUR/t	39,50
1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 [1]
1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 [1]
1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 [1]
1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

[1] Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 565/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 293/2001 [6], eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 16. bis zum 22. März 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 10,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.
[5] ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.
[6] ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 566/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 16. bis zum 22. März 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 11,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.
[5] ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 567/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 16. bis zum 22. März 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.
[5] ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 568/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 16. bis zum 22. März 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote auf 36,50 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.
[5] ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 569/2001 DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/2001 [6], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.

(2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 16. bis zum 22. März 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 39,23 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.
[5] ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.
[6] ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 570/2001 DER KOMMISSION
vom 22. März 2001
zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschusses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 [3], insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 [5]. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschuss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um mindestens 7,5 % erhöhten Neueinschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2714/2000 der Kommission [6] wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentsatz festgesetzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,471 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschuss beläuft sich auf:

— 62,266 EUR/100 kg in Spanien,

— 37,817 EUR/100 kg in Griechenland,

— 76,829 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 2001 in Kraft.

[1] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.
[2] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.
[3] ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.
[4] ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.
[5] ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.
[6] ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 2001

über Verbrauchsteuerermäßigungen und -befreiungen für Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden

(2001/224/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung 1999/880/EG [2] ermächtigt, aus besonderen politischen Erwägungen Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen für Mineralöle zu gewähren.

(2) Der Rat muss auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission entscheiden, ob die mit der Entscheidung 1999/880/EG erteilten Ermächtigungen zur Anwendung dieser Befreiungen und Ermäßigungen geändert oder verlängert werden sollen.

(3) Die in der Entscheidung 1999/880/EG vorgesehene Abschaffung der automatischen Verlängerung der Ausnahmeregelungen würde den Rat in die Lage versetzen, die Ausnahmeregelungen wirksamer zu kontrollieren, da dann gewährleistet wäre, dass diese Regelungen regelmäßig überprüft werden und über ihre Beibehaltung in Kenntnis der Sachlage und ausdrücklich entschieden wird.

(4) Ziel dieser Entscheidung ist es, unter Wahrung der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, in denen ähnliche Ausnahmeregelungen gelten, die Geltungsdauer sämtlicher geltender Ausnahmeregelungen um sechs Jahre zu verlängern; hiervon ausgenommen sind die Ausnahmeregelungen für die Kraftverkehrsunternehmen, deren Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert wird.

(5) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren nicht vor, die möglicherweise gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags wegen einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts eingeleitet werden. Sie enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 88 des Vertrags bei der Kommission anzumelden.

(6) Die Entscheidungen 1999/880/EG, 1999/804/EG [3], 2000/266/EG [4], 2000/433/EG [5], 2000/434/EG [6], 2000/446/EG [7] und 2000/719/EG [8] sollten aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 92/82/EWG [9], die insbesondere die Mindestsätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle betreffen, die in Anhang I der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Verbrauchsteuerermäßigungen und -befreiungen beizubehalten.

(2) Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung läuft vorbehaltlich einer vorherigen Überprüfung durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission am 31. Dezember 2006 aus.

Artikel 2

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 92/82/EWG, die insbesondere die Mindestsätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle betreffen, die in Anhang II der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Verbrauchsteuerermäßigungen und -befreiungen beizubehalten.

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).
[2] ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 73.
[3] ABl. L 313 vom 7.12.1999, S. 9.
[4] ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 21.
[5] ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 21.
[6] ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 23.
[7] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 39.
[8] ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 30.
[9] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

(2) Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung läuft vorbehaltlich einer vorherigen Überprüfung durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission am 31. Dezember 2002 aus.

Artikel 3

Die Entscheidungen 1999/880/EG, 1999/804/EG, 2000/266/EG, 2000/433/EG, 2000/434/EG, 2000/446/EG und 2000/719/EG werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. RINGHOLM

ANHANG I

Verbrauchsteuerermäßigungen und -befreiungen im Sinne von Artikel 1

1. BELGIEN

— für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

— für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der ermäßigte Satz darf 6,5 EUR/t keinesfalls unterschreiten;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

2. DÄNEMARK

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für Dieselkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe, unter der Voraussetzung, dass die Anreize an die einschlägigen technischen Merkmale wie spezifisches Gewicht, Schwefelgehalt, Destillationspunkt, Cetan-Zahl und -Index geknüpft sind und diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG entsprechen;

— Anwendung differenzierter Verbrauchsteuersätze für Benzin, je nachdem ob es sich um eine Abgabe in Tankstellen mit einem System zur Rückführung von Kraftstoffdämpfen oder die Abgabe in anderen Tankstellen handelt, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen der Artikel 3 und 4 entsprechen;

— Anwendung von unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen der Artikel 3 und 4 entsprechen;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— Anwendung differenzierter Verbrauchsteuersätze für Gasöl, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 5 entsprechen;

— teilweise Steuerrückzahlung an die gewerbliche Wirtschaft, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Steuern den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und der Betrag der gezahlten, aber nicht erstatteten Steuer zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben und Kontrollgebühren auf Mineralöl vorgesehenen Sätze unterschreitet;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG.

3. DEUTSCHLAND

— Verwendung von als Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Heizstoff;

— einen differenzierten Verbrauchsteuersatz auf Mineralöle, die als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG beachtet werden;

— für die Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke;

— gestaffelte Verbrauchsteuersätze auf Heizstoffe, die von Unternehmen des produzierenden Gewerbes verbraucht werden, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG entsprechen;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

4. GRIECHENLAND

— für die Nutzung durch die griechische Armee;

— Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Kraftstoff für den Betrieb von Dienstfahrzeugen des Amtes des Ministerpräsidenten und der nationalen Polizei benutzt werden;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— Anwendung von je nach Umweltklasse unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 4 entsprechen;

— für Flüssiggas (LPG) und Methan für industrielle Zwecke.

5. SPANIEN

— für Flüssiggas, welches in Fahrzeugen, die im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, als Kraftstoff eingesetzt wird;

— für Flüssiggas, welches als Kraftstoff in Taxis eingesetzt wird;

— Anwendung von je nach Umweltklasse unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 4 entsprechen;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

6. FRANKREICH

— für bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung von Regionen, die einen Bevölkerungsverlust erleiden;

— für den Verbrauch auf der Insel Korsika, sofern die ermäßigten Sätze zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöle vorgesehenen Mindestsätze unterschreiten;

— Anwendung eines differenzierten Verbrauchsteuersatzes für einen neuen Brennstoff aus einer durch Tenside stabilisierten Wasser-/Frostschutzmittel-/Diesel-Emulsion, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 5 entspricht;

— Anwendung eines differenzierten Verbrauchsteuersatzes für hochoktaniges, unverbleites Benzin, das zur Verbesserung der Verbrennungseigenschaften einen Zusatzstoff auf der Grundlage von Pottasche (oder einen anderen Zusatz gleicher Wirkung) enthält;

— im Rahmen eines jährlichen Kontingents für Kraftstoff in Taxis;

— im Rahmen eines jährlichen Kontingents für eine Verbrauchsteuerbefreiung für Gas, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personenverkehr verwendet wird;

— Verbrauchsteuerbefreiung für Gas, das als Kraftstoff für Müllsammelfahrzeuge mit Gasantrieb verwendet wird;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der Verbrauchsteuersatz muss dem gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Mindestsatz für schweres Heizöl entsprechen;

— Steuerbefreiung für schweres Heizöl, das als Brennstoff für die Tonerdegewinnung in der Region Gardanne verwendet wird;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

— für die Verteilung von Treibstoff in korsischen Häfen an private nichtgewerbliche Wasserfahrzeuge;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

7. IRLAND

— für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan als Kraftstoff;

— für Kraftfahrzeuge von Behinderten;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— Anwendung von je nach Umweltklasse unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 4 entsprechen;

— für die Tonerdegewinnung im Shannon-Gebiet;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

— für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

8. ITALIEN

— für die Verwendung von als Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Brennstoff;

— für Methan als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge;

— für die Nutzung durch die Streitkräfte;

— für Krankenwagen;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— für den Kraftstoff, der in Taxis verwendet wird;

— in geografisch besonders benachteiligten Gebieten ermäßigte Verbrauchsteuersätze für Heizöl und LPG, das für Heizzwecke verwendet und über Leitungen in diesen Gebieten verteilt wird, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen der Artikel 5 und 7 entsprechen;

— für den Verbrauch in der Region Aostatal und der Provinz Görz;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für in der Region Friaul-Julisch-Venetien verbrachtes Benzin, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen der Artikel 3 und 4 entspricht;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf für in den Provinzen Udine und Triest verbrauchte Mineralöle, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG entspricht;

— Verbrauchsteuerbefreiung für Mineralöle, die bei der Herstellung von Tonerde auf Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für Heizöl, das für die Dampfgewinnung verwendet wird, und für Gasöl, das zur Trocknung und „Aktivierung" von Molekularsieben in der Provinz Kalabrien verwendet wird, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG entspricht;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

9. LUXEMBURG

— für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der ermäßigte Satz darf 6,5 EUR/t keinesfalls unterschreiten;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

10. NIEDERLANDE

— für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan;

— für die Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke;

— für die Nutzung durch die niederländischen Streitkräfte;

— für die Anwendung von differenzierten Verbrauchsteuersätzen auf Flüssiggas, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personenverkehr verwendet wird;

— gestaffelter Verbrauchsteuersatz für LPG, das als Kraftstoff für Müllfahrzeuge, Kanalsauger und Kehrfahrzeuge verwendet wird.

11. ÖSTERREICH

— für Erdgas und Methan;

— für Flüssiggas, das als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet wird;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

12. PORTUGAL

— Anwendung von je nach Umweltklasse unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 4 entsprechen;

— für eine Verbrauchsteuerbefreiung auf Flüssiggas, Erdgas und Methan, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet wird;

— Verbrauchsteuerermäßigung für Heizöl, das in der autonomen Region Madeira verbraucht wird, wobei diese Ermäßigung die Mehrkosten für die Beförderung in die Region nicht übersteigen darf;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; eine derartige Ermäßigung ist speziell an den Schwefelgehalt geknüpft, und der für schweres Heizöl erhobene Satz muss dem nach dem Gemeinschaftsrecht geltenden Mindestsatz für schweres Heizöl entsprechen;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 91/81/EWG;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

13. FINNLAND

— für Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird;

— Verbrauchsteuerbefreiung für Methan und LPG für alle Verwendungszwecke;

— Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf Dieselkraftstoff und Heizöl, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 5 entspricht;

— Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf reformuliertes unverbleites und verbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen der Artikel 3 und 4 entsprechen;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

— für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

14. SCHWEDEN

— Verbrauchsteuerbefreiung für biologisch gewonnenes Methan und andere Abfallgase;

— Verbrauchsteuerermäßigung für Dieselkraftstoff entsprechend umwelttechnischen Klassifizierungen;

— Anwendung von je nach Umweltklasse unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 4 entsprechen;

— Verbrauchsteuersatzermäßigung für Mineralöle, die für gewerbliche Zwecke verbraucht werden, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG entsprechen;

— Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle, die für gewerbliche Zwecke verbraucht werden, in Form eines niedrigeren Satzes als des Regelsatzes und eines ermäßigten Satzes für energieintensive Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und keine Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG.

15. VEREINIGTES KÖNIGREICH

— für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan als Kraftstoff;

— Verbrauchsteuerermäßigung für Dieselkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Kraftstoffe;

— Anwendung von je nach Umweltklasse unterschiedlichen Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 4 entsprechen;

— für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;

— Staffelung der Verbrauchsteuer auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl, unter der Voraussetzung, dass die Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen des Artikels 5 entsprechen;

— für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/81/EWG;

— für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;

— für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff verwendet wird und dessen Verwendung steuerbar ist.

ANHANG II

Verbrauchsteuerermäßigung und -befreiungen im Sinne von Artikel 2

1. FRANKREICH
   — für die Anwendung eines unterschiedlichen Steuersatzes auf Dieselkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere die Mindeststeuersätze des Artikels 5 beachtet werden.

2. ITALIEN
   — für die Anwendung eines unterschiedlichen Steuersatzes auf Dieselkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere die Mindeststeuersätze des Artikels 5 beachtet werden.

3. NIEDERLANDE
   — für die Anwendung eines unterschiedlichen Steuersatzes auf Dieselkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG und insbesondere die Mindeststeuersätze des Artikels 5 beachtet werden.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 2001

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, auf bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)

(2001/225/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle zusätzliche Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

(2) Die deutschen Behörden haben die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass ein am 1. Januar 2000 in Kraft getretenes neues Gesetz über die Fortführung der ökologischen Steuerreform eine Staffelung der Verbrauchsteuer nach dem Schwefelgehalt des Kraftstoffs vorsieht.

(3) Das neue Gesetz sieht vor, die Mineralölsteuer auf Benzin und Dieselkraftstoff mit einem Schwefelgehalt über 50 ppm (parts per million) zum 1. November 2001 um 3 Pfennig pro Liter anzuheben und diesen höheren Steuersatz ab 1. Januar 2003 auch auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt über 10 ppm anzuwenden.

(4) Die deutschen Behörden haben den Rat um die Genehmigung der Verbrauchsteuerstaffelung ersucht. Der Rat ermächtigte sie, vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2002 auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 ppm einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

(5) Für die Kommission und die Mitgliedstaaten ergeben sich aus den derzeit verfügbaren Informationen keine Hinweise darauf, dass die Ausweitung der Verbrauchsteuerstaffelung auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 ppm geeignet wäre, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen oder das Funktionieren des Binnenmarktes zu beeinträchtigen.

(6) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags [2] über staatliche Beihilfen nicht vor.

(7) Die Kommission prüft regelmäßig, ob die Befreiungen und Ermäßigungen nicht den Wettbewerb verzerren oder das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen oder ob sie mit der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.

(8) Die Bundesrepublik Deutschland hat um die Genehmigung ersucht, ab dem 1. Januar 2003 auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 ppm einen gegenüber Kraftstoffen mit einem höheren Schwefelgehalt um 3 Pfennig je Liter ermäßigten Mineralölsteuersatz erheben zu dürfen.

(9) Der Rat überprüft diese Entscheidung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem Auslaufen der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigung am 31. Dezember 2005 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, auf Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 ppm (parts per million) vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden, sofern die gestaffelten Sätze mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle [3], insbesondere den in Artikel 4 und 5 festgelegten Verbrauchsteuer-Mindestsätzen, in Einklang stehen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

---

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

[2] Entscheidung der Kommission vom 15.2.2000 in der Sache N/575/99 — Deutschland, „Ökosteuer".

[3] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 2001

zur Ermächtigung der Italienischen Republik zur Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes für bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)

(2001/226/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle zusätzliche Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

(2) Die italienischen Behörden haben die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass sie beabsichtigen, auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl bzw. Schweröl einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden; die Emulsion aus Wasser und Dieselöl wird als Kraftstoff, die Emulsion aus Wasser und Schweröl als Brennstoff und für industrielle Zwecke verwendet.

(3) Soweit der Wasseranteil der Emulsionen aus Wasser und Mineralöl keinen Einfluss auf die Energieausbeute hat, sondern lediglich den Verbrennungsprozess erleichtert, so dass die Umweltbelastung durch Schadstoffemissionen verringert wird, möchte die italienische Regierung auf diese Emulsionen einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden.

(4) Die übrigen Mitgliedstaaten wurden über diese Maßnahme unterrichtet.

(5) Nach Auffassung der Kommission und aller Mitgliedstaaten bewirkt die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl bzw. aus Wasser und Schweröl keine Wettbewerbsverzerrungen und beeinträchtigt auch nicht das Funktionieren des Binnenmarktes.

(6) Die vorliegende Entscheidung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags über staatliche Beihilfen nicht vor und lässt die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission von der beabsichtigen Einführung von Beihilfen gemäß Artikel 88 des Vertrags unberührt.

(7) Die Kommission prüft regelmäßig, ob die Befreiungen und Ermäßigungen den Wettbewerb verzerren oder das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen und ob sie mit der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.

(8) Um eine gleiche und gerechte Besteuerung zu gewährleisten und die Verwendung umweltfreundlicher Mineralöle zu fördern, beantragt Italien die Ermächtigung, auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl bzw. aus Wasser und Schweröl ab 1. Oktober 2000 einen ermässigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

(9) Die gestaffelten Steuersätze für diese Mineralöle müssen mit dem in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle [2] festgesetzten Mindestniveau der Verbrauchsteuer in Einklang stehen.

(10) Der Rat überprüft diese Entscheidung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem Auslaufen der mit der vorliegenden Entscheidung erteilten Genehmigung am 31. Dezember 2005 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG wird die Italienische Republik ermächtigt, vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2005 einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl bzw. aus Wasser und Schweröl anzuwenden, sofern die gestaffelten Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG, insbesondere den in den Artikeln 5 und 6 festgesetzten Mindeststeuersätzen, entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

[2] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 2001

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Staffelung des Verbrauchsteuersatzes für bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)

(2001/227/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle zusätzliche Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

(2) Da der öffentliche Verkehr weniger umweltbelastend als die Beförderung in Privatfahrzeugen ist, hat die französische Regierung die Kommission von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, die Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff, der für im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Fahrzeuge verwendet wird, zu staffeln, indem die vorgesehenen jährlichen Anhebungen des Steuersatzes für Dieselkraftstoff zum Teil erstattet werden.

(3) Die übrigen Mitgliedstaaten wurden über diese Maßnahme unterrichtet.

(4) Nach Auffassung der Kommission und aller Mitgliedstaaten bewirkt die Staffelung der Verbrauchsteuer für Dieselkraftstoff, der für im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird, keine Wettbewerbsverzerrungen und beeinträchtigt auch nicht das Funktionieren des Binnenmarktes.

(5) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags über staatliche Beihilfen nicht vor und lässt die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Kommission von der beabsichtigen Einführung von Beihilfen gemäß Artikel 88 des Vertrags unberührt.

(6) Die Kommission prüft regelmäßig, ob die Befreiungen und Ermäßigungen den Wettbewerb verzerren oder das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen und ob sie mit der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.

(7) Die Französische Republik hat die Ermächtigung zur Staffelung der Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff, der für im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird, ab 1. Januar 2001 beantragt.

(8) Der Rat überprüft diese Entscheidung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem Auslaufen der mit der vorliegenden Entscheidung erteilten Genehmigung am 31. Dezember 2005 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG wird die Französische Republik ermächtigt, vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 die Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff, der für im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge verwendet wird, zu staffeln, sofern die gestaffelten Sätze den Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle [2], insbesondere den in den Artikel 5 festgesetzten Mindeststeuersätzen, entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

[2] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 2001

zur Ermächtigung der Niederlande, auf von Taxis im Jahre 2000 verbrauchten Dieselkraftstoff einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)

(2001/228/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

(2) Die Niederlande haben einen Antrag auf Ermächtigung zur Staffelung der Verbrauchsteuer auf Gasöl gestellt, das im Jahr 2000 von Taxis verbraucht wird. Geplant ist eine degressive Erstattung von höchstens 0,14 NLG je Liter Gasöl für sämtliche in den Niederlanden betriebenen Taxis.

(3) Diese Regelung trägt dem in Artikel 5 der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle [2] genannten Mindestsatz der Verbrauchsteuer Rechnung.

(4) Die Erstattung liegt unter dem Anstieg des Kraftstoffpreises an den Tankstellen. Die Regelung ist also angemessen.

(5) Die Kommission und sämtliche Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass eine Staffelung der Verbrauchsteuer bei Gasöl, das während des Jahres 2000 von Taxis verbraucht wird, weder zu Wettbewerbsverzerrungen führt noch das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt. Da die Ausnahmeregelung auf Taxis beschränkt ist, die naturgemäß im lokalen Bereich eingesetzt werden, hat sie keine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel.

(6) Die übrigen Mitgliedstaaten wurden über diese Maßnahme unterrichtet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Niederlande werden gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, auf Gasöl, das zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2000 von Taxis verbraucht wird, einen um bis zu höchstens 0,14 NLG je Liter degressiv gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

(2) Diese gestaffelte Verbrauchsteuer muss den Bestimmungen der Richtlinie 92/82/EWG insbesondere den in Artikel 5 genannten Mindestsätzen, entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12.Richlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

[2] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. März 2001

zur Ermächtigung der Niederlande, auf schwefelarmes Gasöl einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)

(2001/229/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

(2) Die Niederlande haben einen Antrag auf Ermächtigung zur Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf schwefelarmes Gasöl (50 ppm) ab dem 1. Januar 2001 gestellt. Diese Staffelung von höchstens 0,085 NLG pro Liter kommt allen Verbrauchern dieser Art von Kraftstoff zugute.

(3) Dieser schwefelarme Dieselkraftstoff entspricht den umweltbezogenen Spezifikationen für Kraftstoffe (50 ppm) gemäß Anhang IV der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen [2]. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) jener Richtlinie ist die Verwendung dieses Kraftstoffs vom 1. Januar 2005 an vorgeschrieben.

(4) Die übrigen Mitgliedstaaten wurden über diese Maßnahme unterrichtet.

(5) Die von der niederländischen Regierung vorgesehene Maßnahme ist in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit dieser Art von Kraftstoff auf dem niederländischen Markt, gemessen an der Gesamtmenge des in den Niederlanden in Verkehr gebrachten Gasöls, degressiv. Sie berücksichtigt den in Artikel 5 der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle [3] genannten Mindestsatz.

(6) Mit der Ausnahmeregelung wird ein umweltpolitisches Ziel verfolgt: Die Vorteile dieser Maßnahme im Hinblick auf die Luftqualität sind bekannt.

(7) Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Informationen sind die Kommission und alle Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Staffelung der Verbrauchsteuer auf schwefelarmes Gasöl weder zu dem gemeinsamen Interesse entgegenstehenden Wettbewerbsverzerrungen führt noch das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt. Sie haben sich vergewissert, dass dieser Kraftstoff in den Niederlanden in zufriedenstellender Qualität und ausreichender Menge zur Verfügung steht.

(8) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags über staatliche Beihilfen nicht vor, und entbindet die Mitgliedstaaten auch nicht von ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 88 des Vertrags, die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung von Beihilfen zu unterrichten.

(9) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die Steuerermäßigungen und -befreiungen, um sicherzustellen, dass sie zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen, das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.

(10) Der Rat überprüft diese Entscheidung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem 31. Dezember 2004, dem Zeitpunkt des Auslaufens der mit dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Niederlande werden gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, auf schwefelarmes Gasöl (50 ppm) vom 1. Januar 2001 an einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

(2) Diese degressive Staffelung der Steuer um höchstens 0,085 NLG pro Liter muss den Bestimmungen der Richtlinie 92/82/EWG, insbesondere den in Artikel 5 genannten Mindestsätzen, entsprechen.

(3) Diese gestaffelte Verbrauchsteuer muss allen Verbrauchern von Gasöl (50 ppm) ohne Unterschied zugute kommen.

[1] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).
[2] ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 81).
[3] ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung läuft vorbehaltlich einer vorherigen Überprüfung durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission am 31. Dezember 2004 aus.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2001

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 414)

(2001/230/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 [2], insbesondere auf die Artikel 9 und 11 Absatz 2,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangene Untersuchungen

(1) Die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Venezuela unterliegen seit 1983 Antidumpingmaßnahmen und die Einfuhren mit Ursprung in Brasilien, Kasachstan, Russland und der Ukraine seit 1987. Diese Maßnahmen wurden vom Rat im Dezember 1993 durch die Verordnung (EG) Nr. 3359/93 des Rates vom 2. Dezember 1993 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Russland, Kasachstan, der Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Brasilien [3] und Venezuela ergänzt und ausgeweitet. Die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Island, Norwegen und Schweden wurden durch die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 5/94 vom 22. Dezember 1993 über die Aussetzung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den EFTA-Ländern ab dem 1. Januar 1994 [4] ausgesetzt. Für die Maßnahmen betreffend die Einfuhren aus Brasilien wurde eine Teilüberprüfung durchgeführt, bei der im Falle zweier brasilianischer ausführender Hersteller kein Dumping festgestellt wurde, so dass der Rat den Zoll mit der Verordnung (EG) Nr. 351/98 [5] auf 0 % senkte.

(2) Im März 1994 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 621/94 [6] des Rates auch endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der Volksrepublik China (nachstehend „China" genannt) und Südafrika eingeführt.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3642/92 [7] des Rates wurden ferner endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen eingeführt. Diese Zölle liefen aus, nachdem die Kommission in ihrem Beschluss (1999/426/EG) [8] den Schluss gezogen hatte, dass ein erneutes Auftreten der Schädigung im Falle eines Außerkrafttretens dieser Maßnahmen nicht wahrscheinlich sei.

2. Überprüfungsantrag

(4) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen [9] beantragte der Antragsteller der Ausgangsuntersuchung, Euroalliages (nachstehend „Antragsteller" genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung" genannt) die Überprüfung der Maßnahmen gegenüber Brasilien, China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela.

(5) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens eine Überprüfung einzuleiten, veröffentlichte eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [10] und leitete die Untersuchung ein. Wegen der Schwierigkeiten bei der Einholung bestimmter Informationen (auf Grund der Vielzahl der betroffenen Länder und der Erweiterung der Gemeinschaft 1995) und der den Parteien im Zusammenhang mit der komplexen Analyse des Gemeinschaftsinteresses eingeräumten Frist zur Stellungnahme dauerte die Untersuchung über zwei Jahre.

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.
[2] ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.
[3] ABl. L 302 vom 9.12.1993, S. 1.
[4] ABl. L 3 vom 5.1.1994, S. 1.
[5] ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 1.
[6] ABl. L 77 vom 19.3.1994, S. 48.
[7] ABl. L 369 vom 18.12.1992, S. 1.
[8] ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 91.
[9] ABl. C 177 vom 10.6.1998, S. 4.
[10] ABl. C 382 vom 9.12.1998, S. 9.

(6) Eine Überprüfung der Maßnahmen betreffend Südafrika wurde nicht beantragt, so dass diese Maßnahmen am 20. März 1999 außer Kraft traten.

3. **Untersuchung**

(7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. September 1998 (nachstehend „Untersuchungszeitraum" oder „UZ" genannt). Die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum von 1994 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Analysezeitraum" genannt).

(8) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer sowie den Antragsteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die Kommission sandte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt Antworten von Gemeinschaftsherstellern und Einführern sowie von ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern.

Einige ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Hersteller und Verwender in der Gemeinschaft und ein Einführer nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die fristgerecht eine Anhörung beantragten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

(9) Die Kommission holte alle für die Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) Gemeinschaftshersteller:
Ferroatlántica SL, Spanien,
Pechiney Electrometallurgie, Frankreich,
Vargön Alloys AB, Schweden;

b) Einführer:
Considar Europe SA, Belgien;

c) Ausführende Hersteller:
Brasilien
Cia. Ferroligas Minas Gerais (Minasligas),
Cia. de Ferro Ligas da Bahia (Ferbasa) SA,
Italmagnesio Nordeste SA,
Nova Era Silicon SA,
Rima Industrial SA;
Venezuela
Ferroatlántica de Venezuela SA (Ferroven).

(10) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Schlussfolgerungen dieser Überprüfung stützten. Ihnen wurde außerdem nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden sorgfältig geprüft und bei den Feststellungen berücksichtigt, sofern dies angemessen erschien.

B. **BETROFFENE WARE**

1. **Ware**

(11) Diese Untersuchung betrifft die gleiche Ware wie die Ausgangsuntersuchung, d. h. Ferrosilicium, außer Ferrosilicium mit einem Magnesiumgehalt von mehr als 4 GHT. Ferrosilicium wird durch Reduktion von Quarz mit Hilfe kohlenstoffhaltiger Stoffe in elektrischen Lichtbogenöfen hergestellt. Die Ware wird von der Eisen- und Stahlindustrie als Desoxidationsmittel und als Legierungselement verwendet: Ferrosilicium wird in Form von Stücken, Körnern oder Pulver vermarktet und in verschiedenen Qualitäten angeboten, die sich im Gehalt an Silicium und an Verunreinigungen (z. B. Aluminium, Kohlenstoff usw.) unterscheiden. Ein Siliciumgehalt von 70 GHT wurde als hoher Reinheitsgrad angesehen, ein Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT und weniger als 70 GHT als mittlerer Reinheitsgrad und ein Siliciumgehalt von weniger als 55 GHT als niedriger Reinheitsgrad.

(12) Die Untersuchung ergab, dass alle aus den betroffenen Ländern ausgeführten Formen und Qualitäten von Ferrosilicium die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und im wesentlichen gleichen Endverwendungen hatten. Daher wurden sie als eine einzige Ware angesehen. Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und 7202 29 90 zugewiesen.

2. **Gleichartige Ware**

(13) Der größte Teil des in der Gemeinschaft hergestellten Ferrosiliciums ist von hohem Reinheitsgrad, d. h. der Siliciumgehalt liegt bei 75 GHT oder mehr (nachstehend „FeSi 75" genannt). Die Untersuchung ergab, dass das auf dem brasilianischen und venezolanischen Markt hergestellte Ferrosilicium und das aus Brasilien und Venezuela in die Gemeinschaft ausgeführte Ferrosilicium gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung waren, da sie dieselben oder sehr ähnliche materielle und chemische Eigenschaften und Endverwendungen aufwiesen. Auch das aus China, Kasachstan, Russland und der Ukraine in die Gemeinschaft ausgeführte Ferrosilicium und die in dem Vergleichsland (vgl. Erwägungsgrund 24) hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware wiesen keine wesentlichen Unterschiede bei den materiellen und chemischen Eigenschaften und Endverwendungen auf. Auch zwischen dem aus den betroffenen Ländern ausgeführten Ferrosilicium und der von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Ware bestanden keine Unterschiede.

C. **ANHALTEN ODER WIEDERAUFTRETEN DES DUMPINGS**

1. **Methodik**

(14) In diesem Abschnitt wird die allgemeine Methodik beschrieben, mit der geprüft wurde, ob im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings besteht.

Allgemeines

(15) Zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings untersuchte die Kommission zunächst, ob die Ausfuhren aus den betroffenen Ländern im UZ gedumpt waren, da im Falle eines Vorliegens von Dumping angemessenerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Dumping bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen anhalten würde, wenn keine Hinweise für das Gegenteil vorliegen. Diese Dumpingberechnungen wurden durchgeführt, obwohl die meisten untersuchten Länder nur geringe Mengen in die Gemeinschaft ausführten. Die Ermittlung des generellen Dumpingniveaus für diese Mengen wurde jedoch als angemessen erachtet, da es ein Indikator dafür ist, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen bei größeren Mengen mit Dumping zu rechnen ist (siehe Erwägungsgrund 16).

(16) Was die Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping angeht (d. h. die Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs der Ausfuhren zu Billigpreisen im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen), die in den Fällen notwendig war, in denen aus den betroffenen Ländern relativ geringe Mengen eingeführt wurden, untersuchte die Kommission a) die Wahrscheinlichkeit künftigen Dumpings und b) ob ein solches Dumping bedeutende Mengen betreffen würde. Zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit künftigen Dumpings wurden die Ausfuhren aus den betroffenen Ländern in Drittländer untersucht, und zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs der Ausfuhrmengen wurden alle relevanten Marktentwicklungen im Inland und auf den Ausfuhrmärkten analysiert, so z. B. die Entwicklung der Produktionskapazität, der Produktion, der Lagerbestände und der Preise.

(17) Da diese Übelprüfung dazu dient, die Wahrscheinlichkeit künftigen Dumpings im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zu beurteilen, wurde es nicht als notwendig angesehen, Dumpingspannen oder Berichtigungen mit derselben Präzision zu bestimmen wie in einer Antidumpinguntersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung. Außerdem wurde nur ein Stichprobenzeitraum von drei Monaten innerhalb des Untersuchungszeitraums eingehend untersucht; sofern nichts anderes angegeben ist, handelte es sich dabei in der Regel um das letzte Quartal des UZ.

(18) Im Falle Venezuelas wurden die Feststellungen, die sich aus den Dumpingberechnungen ergeben, nicht als maßgeblich angesehen, da der einzige bekannte venezolanische ausführende Hersteller kurz nach dem UZ privatisiert und von einem kooperierenden Gemeinschaftshersteller übernommen wurde (vgl. Erwägungsgründe 80 bis 84).

(19) Die Kommission stellte ferner fest, dass die US-Regierung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Ferrosilicium mit Ursprung in den von diesem Verfahren betroffenen Ländern im August 1999 aufhob. Diese Länder können folglich ihre Ware jetzt auf einen weiteren Markt umleiten.

Normalwert

(20) Im Falle Brasiliens waren die Inlandsverkäufe nach Auffassung der Kommission ausreichend repräsentativ, um für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen zu werden.

(21) Die Kommission prüfte anschließend, ob die Inlandsverkäufe jedes Unternehmens als Geschäfte im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen waren. Zu diesem Zweck ermittelte sie für jeden ausgeführten Warentyp den Anteil der Inlandsverkäufe an unabhängige Kunden, die im UZ nicht mit Verlust verkauft wurden:

a) Wenn auf die Inlandsverkäufe nicht unter Stückkostenpreis mehr als 80 % der Verkaufsmenge entfielen und der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis den gewogenen durchschnittlichen Herstellkosten entsprach oder diese überstieg, wurde der Normalwert je Warentyp als gewogener Durchschnitt aller Verkaufspreise für den fraglichen Typ auf dem Inlandsmarkt ermittelt.

b) Wenn auf die Inlandsverkäufe nicht unter Stückkostenpreis mindestens 10 % und nicht mehr als 80 % der Verkaufsmenge entfielen, wurde der Normalwert je Warentyp als gewogener Durchschnitt der Inlandspreise, die den Stückkosten entsprachen oder diese überstiegen, ermittelt.

c) Wenn auf die Inlandsverkäufe nicht unter Stückkostenpreis weniger als 10 % der Verkaufsmenge entfielen, wurde die Auffassung vertreten, dass der fragliche Warentyp nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wurde, und der Normalwert wurde folglich rechnerisch ermittelt.

(22) Die rechnerische Ermittlung der Normalwerte erfolgte gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung auf der Grundlage der Fertigungskosten des fraglichen Typs zuzüglich eines Betrags für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und die Gewinne. Als Betrag für die VVG-Kosten wurden die VVG-Kosten des betroffenen Herstellers für die gleichartige Ware verwendet, und der Betrag für die Gewinne entsprach dem gewogenen Durchschnittsgewinn, den die betroffenen Hersteller bei Verkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr erzielten.

(23) Da China, Kasachstan, Russland und die Ukraine als Nichtmarktwirtschaftsländer angesehen werden, musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung mit Hilfe eines Vergleichslands ermittelt werden. Der Antragsteller schlug Brasilien vor, das auch in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung genannt wurde. Innerhalb der in dieser Bekanntmachung genannten Frist erhob kein ausführender Hersteller Einwände gegen diesen Vorschlag und ein ausführender Hersteller in der Ukraine äußerte sich zustimmend.

(24) Brasilien wurde angesichts des Umfangs von Produktion, Kapazität und Inlandsverbrauch als angemessenes Vergleichsland angesehen. In Brasilien gibt es mehrere inländische Hersteller, die stark miteinander konkurrieren, und die betroffene Ware wird auf dem Inlandsmarkt in bedeutenden Mengen verkauft. Da Brasilien auch von dieser Untersuchung betroffen war, war außerdem mit der Mitarbeit der brasilianischen Hersteller an der Untersuchung zu rechnen. Ein anderes Vergleichsland wurde weder vorgeschlagen noch gefunden. Unter diesen Umständen wurde Brasilien als Vergleichsland gewählt, und die Normalwerte wurden, je nach Siliciumgehalt, auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Normalwerte für die einzelnen brasilianischen Unternehmen ermittelt.

Ausfuhrpreis

(25) Der Ausfuhrpreis wurde gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der von unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

(26) Wenn die ausführenden Hersteller eines betroffenen Landes keine Informationen übermittelten oder wenn die übermittelten Informationen von der Kommission als unvollständig angesehen wurden, ermittelte die Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung für dieses Land einen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Grundlage der Eurostat-Statistiken oder anderer verfügbarer Fakten.

(27) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping zu beurteilen, ermittelte die Kommission außerdem die Ausfuhrpreise beim Verkauf an Abnehmer in Drittländern.

Gerechter Vergleich

(28) Im Interesse eines gerechten Vergleichs des Normalwerts und des Ausfuhrpreises gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission etwaige Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.

(29) So nahm sie gegebenenfalls Berichtigungen vor für Unterschiede bei den Transport-, Seefracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, den Einfuhrabgaben und indirekten Steuern, den Verpackungs-Kredit und Kundendienstkosten sowie bei Provisionen, Preisnachlässen und Mengenrabatten. Der Vergleich erfolgte in der Regel auf der Stufe ab Werk. Im Falle der Länder, bei denen die fob-Preise zugrunde gelegt wurden, hätte ein Vergleich auf der Stufe ab Werk nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.

Dumpingspannen

(30) Zur Ermittlung der Dumpingspannen wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert je Warentyp mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen, und zwar im Falle der Marktwirtschaftsländer auf der Stufe ab Werk und im Falle der Nichtmarktwirtschaftsländer in der Regel auf der Stufe fob Grenze Ausfuhrland.

2. **Brasilien**

Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

(31) Zur Ermittlung des Normalwerts wurden sowohl die Inlandspreise als auch rechnerisch ermittelte Werte herangezogen.

(32) Für einen ausführenden Hersteller, der in den letzten drei Monaten des UZ keine Ausfuhren auswies, wurde der Normalwert für die vorausgegangenen drei Monate ermittelt, in denen er Ausfuhren tätigte, um einen Vergleich mit den Preisen der Ausfuhrverkäufe in diesem Zeitraum zu ermöglichen.

(33) Der Ausfuhrpreis wurde auf der Grundlage der von unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

(34) Von den sechs kooperierenden ausführenden Herstellern verkauften nur zwei die Ware im UZ in die Gemeinschaft, und für diese beiden Unternehmen galt ein Zollsatz von 0 %.

(35) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden die Normalwerte und die Ausfuhrpreise auf die Stufe ab Werk berichtigt.

(36) Ein Vergleich der Normalwerte für Brasilien und der Preise der brasilianischen Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft ergab wenig oder kein Dumping. Jedenfalls betraf das Dumping eine sehr geringe Ausfuhrmenge, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese niedrige Dumpingspanne vorübergehend war und das Dumping nach dem UZ nicht anhielt.

Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping

(37) Nach dieser Dumpingberechnung wurden die Normalwerte für Brasilien und die Preise der Ausfuhrverkäufe in Drittländer außerhalb der Gemeinschaft verglichen. Zur Ermittlung der Normalwerte wurden die tatsächlichen Preise in Brasilien herangezogen, und die Ausfuhrpreise wurden anhand der von unabhängigen Abnehmern in diesen Drittländern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden diese Preise auf die Stufe ab Werk berichtigt. Ein Vergleich der Normalwerte und der Preise der Ausfuhrverkäufe in Drittländer ergab ein gewisses Dumping, aber die im Rahmen der Kontrollbesuche eingeholten Informationen, vor allem über die Abwertung der brasilianischen Währung, zeigten, dass das Dumping unter Umständen nicht anhielt.

(38) Berücksichtigt wurde ferner, dass für einige brasilianische Ausführer bereits eine Zeit lang ein Zollsatz von 0 % galt (für einen seit 1994 und für zwei weitere seit Anfang 1998) und dies nicht zu einem wesentlichen Anstieg der Ausfuhren in die Gemeinschaft führte.

(39) Die Kapazitätsauslastung der brasilianischen ausführenden Hersteller im UZ war hoch, und bei der Überprüfung der Tätigkeit der kooperierenden brasilianischen ausführenden Hersteller wurden keine Beweise dafür gefunden, dass sie beabsichtigten, Menge und Struktur ihrer Inlandsverkäufe in absehbarer Zukunft zu ändern.

(40) Was die Verkäufe an Drittländer außerhalb der Gemeinschaft angeht, gaben die meisten kooperierenden brasilianischen Hersteller an, dass sie ihre Verkäufe in den Fernen Osten ausdehnen wollten. Obwohl die Untersuchung ergab, dass angesichts der starken Konkurrenz durch chinesische Anbieter und der schwachen Nachfrage in Japan eine Expansion auf diesem Markt für die Brasilianer schwierig sein dürfte, deutete nichts darauf hin, dass die brasilianischen Ausführer ihren Marktanteil nicht aufrechterhalten werden.

Schlussfolgerung

(41) Die Untersuchung in Bezug auf das Anhalten des Dumpings ergab, dass die Ausfuhren in die Gemeinschaft insgesamt in sehr geringem Umfang gedumpt waren. Außerdem waren nur sehr kleine Mengen betroffen. Zudem sprachen andere Indikatoren wie die Abwertung der brasilianischen Währung dafür, dass die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bedeutenden Dumpings auf absehbare Zeit gering ist.

(42) Außerdem gab es keine Anzeichen dafür, dass die brasilianischen Ausführer die Menge der Ausfuhren in die Gemeinschaft wieder auf das frühere Niveau anheben werden; die Struktur der Inlands- und Ausfuhrverkäufe schien von Bestand zu sein, und eine Änderung in absehbarer Zukunft wurde als unwahrscheinlich angesehen.

(43) Berücksichtigt wurde in diesem Zusammenhang ferner, dass für einige brasilianische Ausführer mehrere Jahre lang ein Antidumpingzoll von 0 % galt und dies nicht zu einem wesentlichen Anstieg der Ausfuhren in die Gemeinschaft führte.

(44) Aus diesen Gründen kann insgesamt der Schluss gezogen werden, dass im Falle Brasiliens bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping bei bedeutenden Mengen gering ist.

3. **Volksrepublik China**

(45) Obwohl Fragebogen an 37 Ausführer in China gesandt wurden, gingen keine Antworten ein. Folglich wurden die Feststellungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen.

Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

(46) Der Normalwert für China wurde auf der Grundlage des Normalwerts für das Vergleichsland Brasilien ermittelt.

(47) Der Ausfuhrpreis wurde anhand der verfügbaren Fakten, d. h. auf der Grundlage des Durchschnittswerts einer geringen Menge von Einfuhren aus China gemäß Eurostat, auf der Stufe cif frei Grenze der Gemeinschaft für alle Qualitäten von Ferrosilicium im Untersuchungszeitraum ermittelt.

(48) Die Normalwerte und Ausfuhrpreise wurden im Interesse der Vergleichbarkeit auf die Stufe fob Grenze Ausfuhrland berichtigt.

(49) Die Analyse der Normalwerte und Ausfuhrpreise zeigte, dass die Ausfuhren aus China in die Gemeinschaft im UZ in bedeutendem Umfang gedumpt waren.

Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping

(50) Da kein chinesischer ausführender Hersteller an der Untersuchung mitarbeitete, wurde die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. In diesem Fall wurden die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings als für diese Zwecke am besten geeignet angesehen. Auf dieser Grundlage wurde die Auffassung vertreten, dass es im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem erneuten Auftreten von Dumping in erheblichem Umfang kommt.

(51) Da die chinesischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung nicht mitarbeiteten, stützten sich die Feststellungen zu der Frage, ob das Dumping große Mengen betreffen würde, gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf die verfügbaren Fakten. Die Kommission entnahm Veröffentlichungen der Wirtschaft und Presseartikeln diesbezügliche Informationen, denen zufolge die Produktion in China die Inlands- und Auslandsnachfrage um rund 250 000 Tonnen/Jahr überstieg, so dass im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen eine erhebliche Kapazität und bedeutende Lagerbestände für eine beträchtliche Steigerung der Ausfuhren in die Gemeinschaft zur Verfügung stünden.

Schlussfolgerung

(52) Die verfügbaren Fakten lassen eindeutig auf die Existenz bedeutender Kapazitäten schließen, die im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden könnten. Die vorliegenden Beweise in Bezug auf das Dumping machen zudem deutlich, dass die betroffene Ware im Falle eines deutlichen Anstiegs der Einfuhren aus China wahrscheinlich zu gedumpten Preisen verkauft würde.

4. **Kasachstan**

Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

(53) Der Normalwert für die ausführenden Hersteller in Kasachstan wurde auf der Grundlage des Normalwerts für das Vergleichsland Brasilien ermittelt.

(54) Die kooperierenden brasilianischen Hersteller produzierten kein Ferrosilicium mit mittlerem Siliciumgehalt wie es aus Kasachstan ausgeführt wird. Der Normalwert für diesen Typ wurde deshalb als einfacher Durchschnitt aus den für Brasilien ermittelten Normalwerten für Ferrosilicium mit hohem Siliciumgehalt und Ferrosilicium mit niedrigem Siliciumgehalt bestimmt.

(55) Der einzige bekannte ausführende Hersteller in Kasachstan verkaufte seine Ausfuhren an unabhängige Händler in Kasachstan und konnte deshalb nicht mit Sicherheit Auskunft über den endgültigen Bestimmungsort der von ihm zur Ausfuhr verkauften Ware geben. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Ausfuhrpreise sowohl die Angaben des kasachischen Zolls über die Ausfuhren in die Gemeinschaft als auch die Einfuhrstatistiken von Eurostat zugrunde gelegt. Beide Quellen wiesen nur geringe Mengen aus.

(56) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden der Normalwert und die Ausfuhrpreise auf der Stufe ab Werk oder einer gleichwertigen Stufe verglichen.

(57) Eine Analyse der Normalwerte und Ausfuhrpreise ergab, dass im UZ in erheblichem Umfang gedumpt wurde.

Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping

(58) Der Normalwert für Kasachstan wurde auf der Grundlage des Normalwerts für das Vergleichsland Brasilien ermittelt und der Ausfuhrpreis auf der Grundlage der Ausfuhren in Drittländer. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden der Normalwert und die Ausfuhrpreise auf der Stufe ab Werk oder einer gleichwertigen Stufe verglichen. Die Analyse ergab, dass in erheblichem Umfang gedumpt wurde.

(59) Der einzige der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Kasachstan übermittelte keine Angaben über eine Änderung seiner Handelsmuster in absehbarer Zukunft.

(60) Die Ferrosiliciumproduktion dieses kasachischen ausführenden Herstellers sank zwischen 1995 und dem UZ um rund 75 %. Im gleichen Zeitraum belief sich seine ausgewiesene Kapazität für die Ferrosiliciumproduktion auf rund 86 %. Es gab Anzeichen dafür, dass die Verringerung der ausgewiesenen Kapazität wenigstens teilweise die Folge einer Verlagerung der ursprünglichen Kapazität auf andere Produktionszweige war, die rückgängig gemacht werden könnte. Außerdem gab es zusätzliche ungenutzte Produktionskapazitäten, die künftig für die Ferrosiliciumproduktion eingesetzt werden könnten.

(61) Obwohl der Hersteller in seiner Antwort auf den Fragebogen angab, die derzeit für die Ferrosiliciumproduktion eingesetzten Öfen würden 1999 und 2000 eine wesentlich höhere Kapazitätsauslastung erreichen als im UZ, wurde diese Behauptung nicht mit schlüssigen Beweisen belegt.

Schlussfolgerung

(62) Die verfügbaren Fakten sprechen für die Existenz bedeutender Kapazitäten, die im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden könnten. Die vorliegenden Beweise in Bezug auf das Dumping weisen zudem eindeutig darauf hin, dass die Einfuhren aus Kasachstan in die Gemeinschaft im Falle eines starken mengenmäßigen Anstiegs gedumpt wären.

5. **Russland**

Wahrscheinlichkeit eines Anhalters des Dumpings

(63) Obwohl der kooperierende ausführende Hersteller ursprünglich angab, er habe im UZ die betroffene Ware nicht in die Gemeinschaft ausgeführt, wurden einige Verkäufe an unabhängige Abnehmer mit Frachtadresse in der Gemeinschaft ermittelt. Das Unternehmen war nicht sicher, ob die Ware in der Gemeinschaft verblieb oder ob der endgültige Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft lag, und dies ließ sich anhand der übermittelten Unterlagen nicht feststellen. Daher wurden diese besonderen Geschäfte als Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft angesehen. Auf dieser Grundlage wurde die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings geprüft. Da nicht alle Unternehmen, die Ferrosilicium aus Russland in die Gemeinschaft ausführten, kooperierten, wurde die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings außerdem auf der Grundlage der Eurostat-Einfuhrstatistiken geprüft.

(64) Der Normalwert für Russland wurde auf der Grundlage des Normalwerts für das Vergleichsland Brasilien ermittelt. Da die kooperierenden ausführenden Hersteller in Brasilien kein Ferrosilicium mit mittlerem Siliciumgehalt herstellten wie es von Russland ausgeführt wird, musste der Normalwert für diesen Warentyp auf der Grundlage des einfachen Durchschnitts aus den brasilianischen Normalwerten für Ferrosilicium mit hohem Siliciumgehalt und Ferrosilicium mit niedrigem Siliciumgehalt ermittelt werden.

(65) Der einzige kooperierende russische Hersteller verkaufte seine Ware entweder direkt an unabhängige Abnehmer oder führte sie über einen verbundenen Händler in ein Drittland aus. Die Verkäufe über den verbundenen Händler wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, da sich die geschäftliche Verbindung unter Umständen auf die Höhe der in Rechnung gestellten Preise auswirkte. Der Ausfuhrpreis wurde folglich auf der Grundlage der von den unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

(66) Da diese Geschäfte weniger als die Hälfte der von Eurostat erfassten Gesamteinfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Russland ausmachten, wurden zusätzlich durchschnittliche Ausfuhrpreise anhand der Eurostat-Statistiken für die letzten drei Monate des UZ bestimmt.

(67) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden die Normalwerte und Ausfuhrpreise in einigen Fällen auf die Stufe fob Grenze Ausfuhrland berichtigt und in einigen anderen auf die Stufe ab Werk.

(68) Ein Vergleich der Normalwerte und Ausfuhrpreise ergab, dass im UZ in erheblichem Umfang gedumpt wurde.

Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping

(69) Der Normalwert für Russland wurde auf der Grundlage des Normalwerts für das Vergleichsland Brasilien ermittelt und der Ausfuhrpreis auf der Grundlage aller Ausfuhren in Drittländer, weil der russische ausführende Hersteller die genauen Bestimmungsorte seiner Ausfuhrverkäufe nicht nennen konnte. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis auf die Stufe ab Werk berichtigt. Die Analyse ergab, dass in erheblichem Umfang gedumpt wurde.

(70) Der ausführende Hersteller behauptete, dass ein etwaiger Anstieg seiner Verkäufe lediglich den Inlandsmarkt, Asien oder den Nahen Osten betreffe, nicht aber die Gemeinschaft. Diese Behauptung wurde jedoch nicht belegt. Aber auch wenn die Verkäufe auf einigen dieser Märkte zunehmen sollten, wäre die ungenutzte Kapazität auf jeden Fall immer noch beträchtlich und entspräche einer Menge, die das Volumen der Einfuhren aus Russland in die Gemeinschaft vor Einführung der Antidumpingmaßnahmen übersteigt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zulässig, dass die russischen Ausführer ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich erhöhen würden.

Schlussfolgerung

(71) Da nur ein russischer ausführender Hersteller den Fragebogen beantwortete und auf diesen Hersteller laut Eurostat weniger als die Hälfte der russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft entfiel, lagen der Kommission nur wenige Informationen vor. Die Untersuchung ergab, dass die russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft und in Drittländer erheblich gedumpt waren. Diese Tatsache und die Existenz beträchtlicher ungenutzter Kapazitäten sprechen dafür, dass das Außerkrafttreten der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Russland in absehbarer Zukunft zu Dumping bei beträchtlichen Mengen führen würde.

6. **Ukraine**

Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

(72) Die kooperierenden brasilianischen Hersteller produzierten kein Ferrosilicium mit mittlerem Siliciumgehalt wie es aus der Ukraine ausgeführt wird. Folglich musste für diesen Typ der Normalwert auf der Grundlage des einfachen Durchschnitts aus den für Brasilien ermittelten Normalwerten für Ferrosilicium mit hohem Siliciumgehalt und Ferrosilicium mit niedrigem Siliciumgehalt bestimmt werden.

(73) Da die kooperierenden ukrainischen ausführenden Hersteller für den UZ keine Ausfuhren in die Gemeinschaft auswiesen, konnte anhand der von diesen Unternehmen übermittelten Informationen kein Ausfuhrpreis ermittelt werden.

(74) Eurostat wies jedoch geringe Einfuhren der betroffenen Waren mit Ursprung in der Ukraine aus. Folglich wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Eurostat-Preise in den letzten drei Monaten des UZ bestimmt.

(75) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis auf die Stufe fob Grenze Ausfuhrland oder eine gleichwertige Stufe berichtigt.

(76) Ein Vergleich der Normalwerte und Ausfuhrpreise ergab, dass in erheblichem Umfang gedumpt wurde.

Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping

(77) Der Normalwert für die Ukraine wurde auf der Grundlage des Normalwerts für das Vergleichsland Brasilien ermittelt. Die Ausfuhrpreise wurden auf der Grundlage der von unabhängigen Käufern in Drittländern außerhalb der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt. Im Falle eines ausführenden Herstellers wurden die Ausfuhrpreise anhand der Ausfuhrgeschäfte zwischen März und Mai 1998 ermittelt, da für einen späteren Zeitraum keine Ausfuhren mehr ausgewiesen wurden. Mit entgeltlicher Veredelung verbundene Geschäfte wurden nicht berücksichtigt. Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden die Normalwerte und die Ausfuhrpreise auf die Stufe fob Grenze Ausfuhrland berichtigt. Der Vergleich ergab das Vorliegen erheblichen Dumpings auf diesen Drittlandsmärkten im UZ.

(78) Obwohl die ausführenden Hersteller einige Beweise dafür vorlegten, dass ein gewisser Anstieg der Inlands- und Ausfuhrverkäufe und ein Rückgang der Kapazität zu erwarten ist, wäre doch eine erhebliche nominelle technische Kapazität weiter verfügbar. Während akzeptiert wurde, dass Strom- und Rohstoffknappheit die verfügbare Kapazität unter Umständen reduzieren, wurde der Schluss gezogen, dass diese immer noch deutlich höher wäre als das Volumen der Ausfuhren aus der Ukraine in die Gemeinschaft vor Einführung der Antidumpingmaßnahmen.

Schlussfolgerung

(79) Die Dumpinguntersuchung, die sich auf die Verkäufe in die Gemeinschaft im UZ und die Verkäufe in Drittländer außerhalb der Gemeinschaft bezog, ergab das Vorliegen erheblichen Dumpings. Diese Tatsache und der Umfang der ungenutzten Kapazitäten sprechen dafür, dass ein Außerkrafttreten der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus der Ukraine ein Anhalten des Dumpings und ein erneutes Auftreten von Dumping bei erheblich größeren Mengen zur Folge hätte.

7. **Venezuela**

Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping

(80) Der einzige bekannte venezolanische ausführende Hersteller im UZ (Fesilven) arbeitete an der Untersuchung mit. Im UZ wurde Dumping in gewissem Umfang festgestellt.

(81) Fesilven wurde jedoch von der venezolanischen Regierung am 4. Dezember 1998, d. h. nach dem Ende des UZ, privatisiert. Dadurch kam das Unternehmen unter die direkte Kontrolle eines kooperierenden Gemeinschaftsherstellers, Ferroatlántica SL, und wurde in Ferroven umbenannt.

(82) Die neue Geschäftsführung von Ferroven behauptete, dass ein erneutes Auftreten schädigenden Dumpings durch das neue Unternehmen nicht wahrscheinlich sei, da die Übernahme des Betriebsvermögens des alten Unternehmens zu grundlegenden Veränderungen geführt habe. Diese beträfen unter anderem:

— den Übergang von einem staatlichen, subventionierten Unternehmen zu einem marktwirtschaftlich arbeitenden, gewinnorientierten Unternehmen;

— die Vertriebsstrategie, die nunmehr von Ferroatlántica SL in Spanien gesteuert wird, und eher darin besteht, die logistischen Vorteile für den Vertrieb in Nord- und Südamerika zu nutzen als auf anderen Märkten wie der Gemeinschaft zu gedumpten Preisen zu verkaufen;

— die Tatsache, dass nur dann Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt erfolgen, wenn Ferroatlántica SL die Nachfrage mit seiner eigenen Produktion nicht decken kann, und dass die Preise denen des spanischen Mutterunternehmens entsprechen, damit dieses seine Position auf dem Gemeinschaftsmarkt halten kann.

(83) Die Kommission prüfte diese Behauptung und untersuchte zunächst den Übernahmevertrag zwischen dem Gemeinschaftshersteller und der venezolanischen Regierung; in diesem Vertrag ist eindeutig festgelegt, dass das neue Unternehmen nach den Grundprinzipien des „freien Unternehmertums“ und der „Wettbewerbsfreiheit“ arbeitet. Bei dem Kontrollbesuch stellte die Kommission fest, dass Ferroatlántica SL vier Direktoren nach Ferroven entsandt hatte, um in den Bereichen Vertriebspolitik, Buchführung, Produktqualität und Produktionseffizienz die Verfahren der Muttergesellschaft einzuführen. Außerdem werden Rohstoffe und Energie nun zu normalen Marktkonditionen bezogen und bezahlt.

(84) Die Kommission prüfte ferner, ob Ferroven nach der Privatisierung über ausreichend ungenützte Kapazitäten verfügte, um große Mengen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zu liefern. Sie zog den Schluss, dass immer noch ausreichend freie Kapazität verfügbar war. Dennoch ist klar, dass der venezolanische ausführende Hersteller, was den Vertrieb auf den amerikanischen Märkten angeht, im Vergleich zu fast allen anderen Herstellern weltweit über echte logistische Vorteile verfügt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der betroffene Hersteller den größten Teil seines Gesamtumsatzes mit Ferrosilicium auf dem Inlandsmarkt und den sonstigen Märkten in Amerika erzielte. Er verkaufte die Ware nicht auf dem großen US-Markt (mit einem Volumen von 490 000 Tonnen pro Jahr), auf dem bis zum August 1999 Antidumpingzölle galten (vgl. Erwägungsgrund 19).

Schlussfolgerung

(85) Obwohl im UZ Dumping in gewissem Umfang zu beobachten war, können das künftige Ausfuhrvolumen Venezuelas und die Preise bei Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht angemessen beurteilt werden, ohne die Lage der Muttergesellschaft von Ferroven, Ferroatlántica SL, zu berücksichtigen. Diese wurde im Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung untersucht, und dabei wurde festgestellt, dass sich die Lage seit dem UZ so stark verändert hatte, dass alle Feststellungen zu einem etwaigen Dumping im UZ für die künftige Entwicklung nicht mehr repräsentativ sind. Angesichts der Feststellungen zur Schädigung wurden endgültige Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping nicht als notwendig angesehen.

D. **DIE LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT FÜR FERROSILICIUM**

1. **Vorbemerkungen**

(86) Um zu gewährleisten, dass für den gesamten Analysezeitraum vergleichbare Informationen verwendet wurden, wurden Österreich, Finnland und Schweden bereits ab 1994 als Teil des Gemeinschaftsmarkts angesehen.

(87) Der Antragsteller wies darauf hin, dass die Eurostat-Daten die Einfuhren in diese Länder im Jahre 1994 nicht abdeckten, und schlug vor, die nationalen Statistiken dieser Länder heranzuziehen. Es war jedoch nicht möglich, die Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und den drei neuen Mitgliedstaaten anhand der Ausfuhr-/Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft und dieser drei Länder miteinander in Einklang zu bringen: Deshalb wurden die Zahlen über die Einfuhren aus diesen drei Ländern im Jahr 1994 in die Gemeinschaft nicht berücksichtigt Der Verbrauch in diesen drei Ländern im Jahr 1994 wurde mit der unter Erwägungsgrund 88 beschriebenen Methode ermittelt.

2. **Gemeinschaftsverbrauch**

(88) Der Verbrauch für den Zeitraum ab 1995 wurde auf der Grundlage der vollständigen Eurostat-Einfuhrstatistiken für die 15 Mitgliedstaaten und der Angaben über die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und anderer Hersteller ermittelt. Da es keine zuverlässigen Informationen über die Einfuhren nach Österreich, Finnland und Schweden im Jahr 1994 gab, wurde der Verbrauch in diesen Ländern auf der Grundlage ihrer Stahlproduktion geschätzt. Der Verbrauch der anderen 12 Mitgliedstaaten wurde auf der Grundlage überprüfter Verkaufsangaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der im Antrag enthaltenen Angaben über die Produktion anderer Gemeinschaftshersteller sowie der Einfuhrstatistiken von Eurostat ermittelt.

(89) Der Verbrauch stieg im Analysezeitraum von rund 505 000 Tonnen im Jahr 1994 auf knapp 639 000 Tonnen im UZ um 26 %.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Gemeinschaftsverbrauch (Tonnen)	505 261	573 564	572 717	625 193	638 790
Index	100	114	113	124	126

3. **Betroffene Einfuhren**

Vorbemerkung

(90) Angesichts der oben dargelegten Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings im Falle Brasiliens wird die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung in Verbindung mit den Einfuhren mit Ursprung in Brasilien nicht weiter untersucht.

Volumen und Marktanteile

(91) Gemäß den Eurostat-Daten wurden aus China, der Ukraine und Kasachstan im Analysezeitraum sehr geringe Mengen eingeführt, und auch die Einfuhren aus Russland und Venezuela, die über die Jahre hinweg schwankten, blieben im Verhältnis zum Verbrauch gering (0,4 % bzw. 1,6 % im UZ). Insgesamt hatten die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im UZ einen Marktanteil von 2,1 %.

(Tonnen)

Einfuhrvolumen	UZ
Venezuela	10 381
China	172
Russland	2 681
Ukraine	146
Kasachstan	206
Betroffene Länder insgesamt	13 586

Preise

(92) Auf der Grundlage der Daten von Eurostat wurden für den UZ folgende cif-Einfuhrpreise (EUR/Tonne, unverzollt) festgestellt: Venezuela 434, China 471, Russland 447, Ukraine 421 und Kasachstan 413. Diese Preise lagen deutlich unter dem Durchschnittspreis der Gesamteinfuhren (629 EUR/Tonne).

(93) Da das Volumen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern sehr gering war und infolge der sehr geringen Mitarbeit an dieser Untersuchung keine Informationen über die von den ausführenden Herstellern in Rechnung gestellten Preise vorlagen, konnten keine aussagekräftigen Preisunterbietungsberechnungen durchgeführt werden.

4. **Einfuhren aus anderen Drittländern**

(94) Auf die Einfuhren aus Norwegen entfielen im UZ 52 % des Gemeinschaftsverbrauchs. Im gleichen Zeitraum belief sich der Anteil der anderen Einfuhren auf 29,8 %. Die wichtigsten anderen Ausfuhrländer waren Polen, die Slowakische Republik, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (EJR Mazedonien) und Ägypten. Brasilien hatte einen Marktanteil von 0,9 %.

Ursprungsland	Menge im UZ (in Tonnen)	Cif-Preise im UZ (in EUR/t)
Norwegen	329 824	666
Ägypten	22 993	574
Polen	36 650	560
Slowakische Republik	35 316	552
EJR Mazedonien	30 875	552
Brasilien	5 759	676
Andere Einfuhren	125 269	581

(95) Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus Norwegen auf dem Gemeinschaftsmarkt wegen ihres hohen Volumens dominieren. Der Preis dieser Einfuhren war mit dem des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vergleichbar. Die Einfuhren aus Polen, der Slowakischen Republik, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und Ägypten erreichten bei niedrigeren Preisen ebenfalls bedeutende Mengen. Das Volumen der Einfuhren aus Brasilien war recht gering, und sie waren teurer als die Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

5. **Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

Vorbemerkungen

(96) Die Untersuchung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft umfasste eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussten. Einige der in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung genannten Faktoren wurden allerdings nicht im Einzelnen untersucht, da sie für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dieser Untersuchung nicht von Bedeutung waren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass diese Faktoren nicht unbedingt ausschlaggebend sind.

Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(97) 1993/94, d. h. bei Abschluss der vorausgegangenen Untersuchungen der betroffenen Länder, bestand der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus drei Herstellern: Pechiney Electrometallurgie, Frankreich, SKW Trostberg AG, Deutschland, und Carburos Metálicos (jetzt Ferroatlántica SL), Spanien. Außerdem gab es damals einen vierten Gemeinschaftshersteller, Industria Elettrica Indel SpA, Italien. Zu Beginn der Analysezeiträume dieser früheren Untersuchungen (1987/88) gab es mindestens drei weitere Hersteller: Ferrolegierungswerk Lippendorf GmbH, Deutschland, Officine Elettrochimiche Trentine, Italien, und Utilizzazzioni Elettra Industriali (UEI), Italien.

(98) Nach der Einführung der von der Überprüfung betroffenen Maßnahmen änderte sich die Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Mit dem Beitritt Schwedens zur Gemeinschaft im Jahr 1995 wurde Vargön Alloys AB, Schweden, ein Gemeinschaftshersteller (der seit vielen Jahren Ferrosilicium herstellte). Zum anderen stellten mehrere Unternehmen die Produktion ein oder fusionierten mit anderen, so dass im UZ nur noch drei Gemeinschaftshersteller von Ferrosilicium übrig blieben. Diese drei Gemeinschaftshersteller, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion entfällt, beantragten diese Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen. Die drei antragstellenden Gemeinschaftshersteller (Ferroatlántica in Spanien, Pechiney Electrometallurgie in Frankreich und Vargön Alloys AB in Schweden) arbeiteten an der Untersuchung mit und beantworteten die Fragebogen der Kommission. Diese Unternehmen bilden den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

Verkaufsvolumen, Marktanteil und Wachstum

(99) Während die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Analysezeitraum um 21 % zunahm, verringerte sich sein Marktanteil um 5 %; damit war das Wachstum des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geringer als die Zunahme des Verbrauchs.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Verkäufe in der Gemeinschaft (Tonnen)	87 454	100 390	98 098	105 939	105 470
Index	100	115	112	121	121
Marktanteil	17,3 %	17,5 %	17,1 %	16,9 %	16,5 %
Index Marktanteil	100	101	99	98	95

Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung

(100) Wie die folgende Tabelle zeigt, erhöhten sich im Analysezeitraum sowohl die Produktion als auch die Kapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, und die Kapazitätsauslastung stieg um 6 %.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Produktion (Tonnen)	93 188	100 757	96 004	107 081	102 644
Produktionskapazität (Tonnen)	141 700	141 200	144 800	142 100	147 300
Kapazitätsauslastung	66 %	71 %	66 %	75 %	70 %
Index Kapazitätsauslastung	100	108	100	114	106

Herstellkosten

(101) Um einen zuverlässigen Eindruck von der Kostenentwicklung zu erhalten, wurde FeSi 75 für die Kostenanalyse ausgewählt, da sich der Produktmix bei allen anderen Ferrosiliciumqualitäten im Laufe der Zeit änderte. Wie die folgende Tabelle zeigt, stiegen die Stückkosten pro Tonne FeSi 75 (Großteil der Produktion der betroffenen Ware) im Analysezeitraum um 4 %.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Herstellkosten für FeSi 75 (ECU/Euro)	60 013	65 291	65 955	61 517	62 001
Produktion von FeSI 75 (Tonnen)	93 188	100 757	96 004	95 111	92 763
Herstellkosten pro Tonne (ECU/Euro)	644	648	687	647	668
Index Herstellkosten pro Tonne	100	101	107	100	104

Beschäftigung

(102) Die folgende Tabelle zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1994 und dem Ende des UZ 9 % der direkt in der Ferrosiliciumindustrie beschäftigten Arbeitskräfte entließ. Rund 15 % der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind unmittelbar in der Ferrosiliciumproduktion tätig.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Arbeitskräfte des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt	2 646	2 813	2 691	2 286	2 265
Index	100	106	102	86	86
Beschäftigte in der Ferrosiliciumproduktion	368	358	345	339	336
Index	100	97	94	92	91

Produktivität

(103) Wie die folgende Tabelle zeigt, stieg die Produktion pro Beschäftigtem (Arbeitsproduktivität) im Analysezeitraum infolge eines Produktionsanstiegs und eines Beschäftigungsrückgangs um 21 %.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Produktion (Tonnen) pro Beschäftigtem	253	281	278	316	305
Index Produktion pro Beschäftigtem	100	111	110	125	121

Preisentwicklung

(104) Bei der Analyse der durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden der Gesamtwert und das Gesamtvolumen der Verkäufe von FeSi 75 an unabhängige Abnehmer zugrunde gelegt, um die Entwicklung anhand eines zuverlässigen Indikators zu verfolgen (vgl. oben die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Kostenanalyse). Die Analyse ergab, dass die Verkaufspreise im Analysezeitraum um 6 % stiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Preise zwischen 1994 und 1996 um 21 % stiegen und zwischen 1996 und dem UZ um 12 % fielen.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Preise (ECU/Tonne)	622	699	753	701	659
Index	100	113	121	113	106

Gewinne

(105) Wie die folgende Tabelle zeigt, stieg die Rentabilität zunächst zwischen 1994 und 1996 und ging dann im Rest des Analysezeitraums vor allem wegen rückläufiger Preise zurück.

	1994	1995	1996	1997	UZ
Nettoumsatzrendite/Nettoumsatz	8,1 %	10,1 %	11,2 %	7,6 %	4,1 %

Andere wirtschaftliche Indikatoren

(106) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft investierte eher in Reparaturen u. Ä. als in umfassende Programme zur Installation neuer Öfen. Aus den schwankenden Investitionszahlen ließ sich kein Schädigungstrend ableiten. Außerdem blieben Lagerbestände und Löhne im Analysezeitraum so gut wie konstant, und es waren keine auf eine Schädigung hindeutenden Entwicklungen zu beobachten. Die Auswirkungen der festgestellten. Höhe der Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden angesichts der geringen Einfuhrmengen nicht als bedeutend angesehen.

(107) Cash-Flow, Kapitalbeschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten, Investitionen und Kapitalrendite wurden nicht im Einzelnen untersucht, da eine solche Analyse die Lage des Gesamtunternehmens betreffen würde. Da im Durchschnitt auf andere Tätigkeitsbereiche mehr als die Hälfte des Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entfiel, wäre eine solche Gesamtanalyse nicht unbedingt repräsentativ für die betroffene Ware.

6. **Schlussfolgerung**

(108) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte zwischen 1994 und 1996 von einem Anstieg seiner Stückpreise profitieren; infolge rückläufiger Preise und eines Anstiegs der Herstellkosten verringerten sich jedoch seine Gewinnspannen am Ende des Analysezeitraums beträchtlich. Obwohl die Nachfrage in der Gemeinschaft im Analysezeitraum angesichts der Entwicklungen in der Stahlindustrie stieg, verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 5 %.

(109) Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen, Ländern blieb im Analysezeitraum konstant bei rund 2 %. Dagegen eroberten die Einfuhren mit Ursprung in Norwegen im UZ einen Marktanteil von über 50 %, und der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern betrug rund 30 %.

(110) Aus diesen Gründen wurde die Auffassung vertreten, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ schlechter war als zu Beginn des Analysezeitraums.

E. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG**

1. **Vorbemerkung**

(111) Aus Gründen der Vertraulichkeit wurden in manchen Fällen für Produktionskapazität, Verkaufsmengen und Preise der kooperierenden ausführenden Hersteller annähernde oder summarische Angaben gemacht.

2. **Analyse der Lage der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern**

Venezuela

(112) Wie unter Erwägungsgrund 81 dargelegt, wurde Fesilven am 4. Dezember 1998, d. h. nach dem Ende des UZ, von der venezolanischen Regierung privatisiert.

(113) Die Untersuchung ergab, dass Fesilven während des UZ seine Verkäufe in die Gemeinschaft fortsetzte und Preise in Rechnung stellte, die, selbst bei Berücksichtigung der geltenden Antidumpingzölle, unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

(114) Die neue Geschäftsführung von Ferroven sowie die Muttergesellschaft Ferroatlántica behaupteten jedoch, dass nicht beabsichtigt sei, das in Venezuela hergestellte Ferrosilicium weiter zu Billigpreisen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verkaufen. Es sei vielmehr für die amerikanischen Märkte bestimmt, während die spanische Produktion auch in Zukunft in der Gemeinschaft verkauft werden solle. Diese Behauptungen wurden als zutreffend angesehen, da der Gemeinschaftshersteller nachwies, dass er weiter in seine Produktionsanlagen investierte, und die Ware wohl kaum auf dem eigenen Markt zu Billigpreisen verkaufen und so seine Investitionen gefährden würde. In der Tat wäre es ein normales Geschäftsverhalten, wenn ein Gemeinschaftshersteller die Preise auf dem eigenen Markt stabil hält und gleichzeitig die Gewinne mit den Verkäufen des in Venezuela hergestellten Ferrosilicium maximiert.

(115) Wie unter Erwägungsgrund 84 erwähnt, ist außerdem seit August 1999 der große US-Markt ein neues Absatzgebiet für Ferroven.

Schlussfolgerung

(116) Obwohl nicht auszuschließen ist, dass auch in Zukunft Ausfuhren aus Venezuela in die Gemeinschaft gelangen, wurde es als unwahrscheinlich angesehen, dass diese Ausfuhren zu Preisen und in einer Menge erfolgen, die eine bedeutende Schädigung verursachen. Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass eine erneute Schädigung durch die Einfuhr von Ferrosilicium aus der Produktion von Ferroven unwahrscheinlich ist.

China, Kasachstan, Russland und Ukraine

Wahrscheinliche Ausfuhrpreise

(117) Obwohl die im UZ gehandelten Mengen zu gering waren für aussagekräftige Berechnungen der Preisunterbietung, ist doch festzustellen, dass die cif-Preise dieser Einfuhren deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die Preise der Ausfuhren mit Ursprung in diesen Ländern in andere Drittländer, umgerechnet in einen rechnerisch ermittelten cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft, lagen ebenfalls deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs, der Gemeinschaft. Außerdem wurde unter den Erwägungsgründen 52, 62, 71 und 79 der Schluss gezogen, dass im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping besteht. Folglich lässt sich der Schluss ziehen, dass die Preise der Ausfuhren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich gedumpt und deutlich niedriger sein werden als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Wahrscheinliche Ausfuhrmengen

(118) Die Kommission untersuchte im Falle jedes betroffenen Landes die verfügbaren Lagerbestände und Kapazitäten.

(119) Unter Erwägungsgrund 51 wurde auf der Grundlage der verfügbaren Fakten der Schluss gezogen, dass China über genügend Kapazitäten und Lagerbestände verfügte, um im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wieder bedeutende Mengen in die Gemeinschaft auszuführen.

(120) Unter den Erwägungsgründen 60 bis 62 wurde ausgeführt, dass der einzige bekannte ausführende Hersteller in Kasachstan über erhebliches Potenzial und ungenutzte Kapazitäten verfügte, die er für die Herstellung von Ferrosilicium zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verwenden könnte.

(121) Unter Erwägungsgrund 70 wurde festgestellt, dass Russland über bedeutende ungenutzte Kapazitäten verfügte, die im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen für Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden könnten.

(122) Auch in der Ukraine (vgl. Erwägungsgrund 78) sind erhebliche ungenutzte Kapazitäten vorhanden, die zur Herstellung zusätzlichen Ferrosiliciums für die Ausfuhr in die Gemeinschaft verwendet werden könnten.

(123) Festgestellt wurde weiter, dass ein Teil der in Kasachstan und Russland vorhandenen Produktionskapazität für die Produktion anderer Legierungen wie Ferrochrom verwendet werden kann, zumal die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Ferrochromausfuhren mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft am 25. März 2000 [1] ausliefen. Dennoch wären immer noch erhebliche Kapazitäten verfügbar, die für die Produktion von Ferrosilicium zur Ausfuhr aus diesen Ländern eingesetzt werden könnten.

(124) Wie unter Erwägungsgrund 19 dargelegt, gelten für Einfuhren mit Ursprung in China, Kasachstan, Russland und der Ukraine in den USA seit August 1999 keine Antidumpingmaßnahmen mehr. Angesichts der Größe des US-Marktes und der dortigen Preise scheint ein gewisser Spielraum für eine Zunahme der Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern in die USA zu bestehen, vor allem bei Berücksichtigung der Tatsache, dass das Volumen dieser Einfuhren bis zu der Entscheidung der US-Behörden, die Maßnahmen aufzuheben, äußerst gering war. Aber auch dann wären immer noch erhebliche Kapazitäten für Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt vorhanden.

Schlussfolgerung

(125) Angesichts der Feststellungen zu einem Anhalten oder erneuten Auftreten von Dumping und unter Berücksichtigung der umfassenden Kapazitäten in China, Kasachstan, Russland und der Ukraine kam die Kommission trotz der genannten Faktoren, die die für Ausfuhren in die Gemeinschaft verfügbaren Kapazitäten verringern, zu dem Schluss, dass bei einem Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen das Volumen der gedumpten Einfuhren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft stark zunehmen kann.

3. **Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

(126) Prognosen zufolge wird sich auf dem Gemeinschaftsmarkt für Ferrosilicium mittelfristig wenig ändern, da die Nachfrage weitgehend von der Stahlproduktion bestimmt wird. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lag im UZ bei 16,5 % und hätte angesichts seiner Gesamtkapazität maximal 23 % betragen können.

(127) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft könnte im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen durch einen Anstieg der Einfuhren an Marktanteil verlieren. Das Ausmaß einer solchen Entwicklung ist jedoch schwer zu beurteilen.

[1] ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 23.

Denn erstens behauptet die Abnehmerindustrie, dass sie aus Qualitätserwägungen und Gründen der Versorgungssicherheit Ferrosilicium auch im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen weiter vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beziehen würde. Obwohl nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ob diese Behauptung der Abnehmerindustrie zutrifft, wird sie doch dadurch untermauert, dass drei wichtige brasilianische ausführende Hersteller ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft nicht steigerten, als für sie ein Antidumpingzoll von 0 % galt.

Zweitens ist, wie bereits dargelegt, Norwegen der Hauptanbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Reaktion der norwegischen ausführenden Hersteller auf eine Zunahme der Ausfuhren aus den betroffenen Ländern wird über die Position aller anderen Teilnehmer auf diesem Markt entscheiden.

(128) Für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als relativ kleinen Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt ist vor allem die Entwicklung der Verkaufspreise wichtig, die sich unmittelbar auf die Rentabilität auswirkt. Während eindeutig feststeht, dass der Preisdruck durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen würde, ist weniger klar, wie sich diese Entwicklung auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirken würde, da, wie bereits dargelegt, die Abnehmerindustrie weiterhin Ferrosilicium vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beziehen könnte.

(129) Angesichts der Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping sowie der Feststellung, dass das Volumen der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in China, Kasachstan, Russland und der Ukraine im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen beträchtlich ansteigen könnte, wird der Schluss gezogen, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechtern würde. Auch wenn das Ausmaß dieser Verschlechterung schwer zu beurteilen ist, ist ein erneutes Auftreten der Schädigung angesichts der rückläufigen Preis- und Rentabilitätsentwicklung in diesem Wirtschaftszweig dennoch wahrscheinlich. Im Falle Venezuelas sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, da eine bedeutende Schädigung unwahrscheinlich ist.

F. **INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

1. **Allgemeine Erwägungen**

(130) Die Kommission prüfte, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft insgesamt läge.

(131) Wie bereits erwähnt, galten die Antidumpingmaßnahmen betreffend die Ferrosiliciumeinfuhren mit Ursprung in Venezuela seit 1983; im Falle Brasiliens, Kasachstans, Russlands und der Ukraine galten Maßnahmen seit 1987 und im Falle Chinas seit 1993.

(132) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit 1994 wird unter den Erwägungsgründen 96 bis 110 ausführlich beschrieben. Um jedoch festzustellen, ob die Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft aufrechterhalten werden sollten oder nicht, und vor allem wie sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im einen oder anderen Fall entwickeln würde, wurde der Zeitraum von 1987 bis zum UZ analysiert. Diese Untersuchung sollte zeigen, wie sich die Antidumpingmaßnahmen während ihrer Geltungsdauer auf die Gesamtentwicklung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkten.

(133) Der Antragsteller erhob Einwände gegen diesen Ansatz, da erst ab 1993/94 für alle sechs betroffenen Länder Maßnahmen galten. Außerdem wies er darauf hin, dass, wie in Verordnung (EG) Nr. 3359/93 dargelegt, die Maßnahmen zum Schutz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gegen die gedumpten Einfuhren vor 1993/94 nicht in vollem Umfang wirksam waren.

(134) Für die Kommission steht es außer Frage, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 1993/94 schlechter war als in den Vorjahren. In dieser Untersuchung prüfte die Kommission jedoch, ob der zusätzliche Schutz den Wirtschaftszweig in die Lage versetzte, die früheren ungünstigen Entwicklungen umzukehren, und die Untersuchung des Zeitraums vor 1993/94 war deshalb gerechtfertigt.

2. **Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft**

Änderung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(135) Wie unter Erwägungsgrund 97 festgestellt, bestand der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1987 aus mindestens acht Unternehmen. Berücksichtigt werden muss ferner die Ferrosiliciumproduktion in der früheren Deutschen Demokratischen Republik vor der Wiedervereinigung im Jahre 1990 und die Produktion in Schweden vor dem Beitritt Schwedens zur Gemeinschaft im Jahre 1995. Auf der Grundlage der verschiedenen Informationen, die in Verbindung mit früheren Verfahren veröffentlicht wurden, und der vom Antragsteller übermittelten Angaben schätzte die Kommission die „rechnerisch ermittelte" Gemeinschaftsproduktion (d. h. die Produktion aller in der Gemeinschaft der 15 Mitgliedstaaten angesiedelten Hersteller) des Jahres 1987 auf mindestens 200 000 Tonnen. Im UZ betrug die Produktionsmenge nur noch 103 000 Tonnen, und ging damit nach 1987 um rund 50 % zurück (Die Marktanteileinbußen waren noch größer, da der Markt seitdem schätzungsweise um mindestens 20 % expandierte).

(136) Die rückläufige Produktion und die Marktanteileinbußen (auf der Grundlage der nach der oben beschriebenen Methode rechnerisch ermittelten Zahlen) sind unter anderem dadurch zu erklären, dass am Ende des UZ nur noch drei Unternehmen aktiv waren. Obwohl die Produktion dieser drei Unternehmen zwischen 1994 und dem UZ leicht anstieg (vgl. Erwägungsgrund 100), zeigten der Marktanteil und die Beschäftigungszahlen, dass sich die negative Entwicklung der Jahre 1987 bis 1994 im Analysezeitraum fortsetzte. Berücksichtigt man auch die beiden Gemeinschaftshersteller, die 1994 noch existierten, aber nicht mehr im UZ, würde sich ein noch schlechteres Bild ergeben. Der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in Norwegen dagegen stieg zwischen 1987 und dem UZ um rund 20 Prozentpunkte.

Auswirkungen einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen

(137) Die Anzahl der Hersteller von Ferrosilicium in der Gemeinschaft verringerte sich zum einen, weil Unternehmen die Produktion einstellten, und zum anderen durch Fusionen/Übernahmen. Trotzdem war die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ schlechter als zwischen 1987 und 1994.

(138) Diese Verschlechterung erfolgte außerdem über einen langen Zeitraum, in dem Antidumpingzölle galten. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 3359/93 von 1993, die für fünf Jahre Zölle einführte, und die Verordnung (EG) Nr. 621/94 von 1994 dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht die erwartete Erleichterung verschafften. Von anderen Auswirkungen abgesehen, die in diesen Verordnungen analysiert wurden, sollten diese Maßnahmen in der Tat erreichen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage ist, unter fairen Bedingungen mit den gedumpten Einfuhren zu konkurrieren, und so eine weitere Schädigung in Form von Unternehmensschließungen, Beschäftigungsabbau und weiteren Marktanteilverlusten u. Ä. verhindern. Der Schrumpfungsprozess des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft setzte sich aber trotz der Maßnahmen fort.

(139) Der Antragsteller nannte mehrere Indikatoren, vor allem Kapazitätsauslastung, Produktivität und Gewinne, die zeigten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seit 1994 aus den Maßnahmen Nutzen zog. Die Kommission stellte fest, dass diese Verbesserung in erster Linie auf die Umstrukturierung und das Schrumpfen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen war. In der Tat ergab die Untersuchung, dass trotz des geringen Volumens der Einfuhren aus den betroffenen Ländern zwei Unternehmen geschlossen wurden, die Beschäftigung in den restlichen Unternehmen um 9 % abnahm, der Marktanteil sank und am Ende des Analysezeitraums weniger Gewinne erzielt wurden. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Maßnahmen nicht die erwartete Wirkung zeigten.

(140) Vor diesem Hintergrund zog die Kommission den Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage war, aus den (zumindest ab 1994) offensichtlich wirksamen Maßnahmen Nutzen zu ziehen. Daher wurde es nicht als gerechtfertigt angesehen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weitere fünf Jahre in den Genuss solcher Maßnahmen kommt.

Auswirkungen des Außerkrafttretens der Maßnahmen

(141) Unter den Erwägungsgründen 126 bis 130 untersuchte die Kommission, wie sich ein Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber den betroffenen Ländern auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auswirken würde. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die wichtigste Folge eines Außerkrafttretens der Maßnahmen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der allgemeine Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren wäre. Unter diesen Umständen würde die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sinken, was ihn zu der Entscheidung veranlassen könnte, seine Ferrosiliciumproduktion in der Gemeinschaft zu verringern. In welchem Umfang sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechtern könnte, ließ sich jedoch nur schwer beurteilen, zumal die Verwendet behaupteten, sie seien auf sichere Bezugsquellen in der Gemeinschaft angewiesen.

3. **Auswirkungen auf die Einführer**

(142) Die Kommission prüfte die Interessen der Unternehmen, die Ferrosilicium aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft einführten, und erhielt von einem Unternehmen eine auswertbare Antwort auf den Fragebogen. Die Untersuchung ergab, dass dieses Unternehmen seinen Umsatz im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen gegebenenfalls erheblich steigern könnte.

(143) Da keine gegenteiligen Argumente vorlagen, zog die Kommission auf der Grundlage dieser Feststellungen den Schluss, dass sich ein Außerkrafttreten der Maßnahmen angesichts der potentiellen erheblichen Umsatzsteigerungen positiv auf die betroffenen Einführer auswirken würde. Angesichts der geringen Anzahl der Antworten von Einführern wurde diese Information bei der Analyse des Gemeinschaftsinteresses jedoch nicht als ausschlaggebend angesehen.

4. **Auswirkungen auf die Verwender**

(144) In der Gemeinschaft wird Ferrosilicium fast ausschließlich für die Herstellung von Stahl und Gusseisen verwendet. Es dient entweder dazu, Silicium als Legierungselement in die Herstellung hochwertiger Stahlerzeugnisse einzubringen, oder als Desoxidationsmittel.

(145) Die Kommission erhielt Informationen von fünf Verwendern und einem Verwenderverband. Auf der Grundlage ihrer Antworten auf den Fragebogen wurde festgestellt, dass auf Ferrosilicium 1998 0,86 % der Fertigungskosten dieser Unternehmen entfielen. Die Kommission überprüfte diese Informationen mit Hilfe öffentlich verfügbarer Statistiken und hielt es für angemessen, davon auszugehen, dass die Ferrosiliciumkosten im UZ durchschnittlich 0,8 % der Fertigungskosten der Verwenderindustrien ausmachten. Diese Schätzung lag leicht unter der Schätzung des Antragstellers.

(146) Der Verwenderverband machte geltend, dass es wegen des Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt wichtig sei, dass die Maßnahmen außer Kraft treten. Die Maßnahmen hätten die Ferrosiliciumeinfuhren mit Ursprung in China, der Ukraine, Russland und Kasachstan fast vom Markt verdrängt und dazu geführt, dass aus Brasilien und Venezuela sehr geringe Mengen eingeführt werden. Die Verwender erklärten, dass die geltenden Maßnahmen ihre Bezugsquellen erheblich reduzierten und die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt auf einem künstlich erhöhten Niveau hielten. Außerdem hätten die Stahlerzeuger in der Gemeinschaft gegenwärtig einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Stahlerzeugern außerhalb der Gemeinschaft, die sich Ferrosilicium beschaffen können, das nicht von Antidumpingzöllen betroffen ist.

(147) Bei der Prüfung dieser Behauptungen, berücksichtigte die Kommission Folgendes:

— Im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen würde sich die Anzahl der Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt erhöhen, was für die Stahlerzeuger in der Gemeinschaft eindeutig von Vorteil wäre, da ihre Kosten sinken würden.

— Die Ferrosiliciumpreise auf dem US-Markt fielen nach der Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen 1999 um 15 %. Wenn das Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen in der Gemeinschaft die gleiche Wirkung auf die Ferrosiliciumpreise hat wie auf dem US-Markt, könnte die Stahlindustrie der Gemeinschaft rund 15 % ihrer Ferrosiliciumkosten, d. h. rund 60 Mio. EUR (15 % eines Gemeinschaftsmarkts für Ferrosilicium von 406 Mio. EUR im UZ), einsparen.

(148) Der Antragsteller behauptete, dass die Kommission mit der Ermittlung der Kosten, die den Ferrosiliciumverwendern durch die Einführung von Maßnahmen entstehen, von ihrer üblichen Praxis abweiche, zumal seiner Auffassung nach Kosten in vergleichbarer Höhe im Rahmen anderer Antidumpinguntersuchungen als unbedeutend angesehen wurden. Außerdem seien die bei dieser Ferrosiliciumuntersuchung ermittelten Kosten gemessen an dem für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu erwartenden Nutzen der Maßnahmen nicht zu hoch.

(149) Nach Auffassung der Kommission muss bei Überprüfungen wie dieser grundsätzlich die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen beurteilt werden. So kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass für die meisten betroffenen Länder länger als fünf Jahre Maßnahmen galten (im Falle Venezuelas z. B. galten die Maßnahmen seit 1983). Angesichts der langen Geltungsdauer der Maßnahmen hielt es die Kommission im vorliegenden Fall für angebracht zu berücksichtigen, dass die Verwender viele Jahre lang die mit den Maßnahmen verbundenen zusätzlichen Kosten tragen mussten. Aus diesen Gründen war es angemessen, bei der Prüfung aller auf dem Spiel stehenden Interessen zusätzlich auch zu untersuchen, wie sich die Maßnahmen während des langen Zeitraums ihrer Geltungsdauer auf die Verwender auswirkten.

(150) Obwohl mehrere Indikatoren zeigten, dass der Anteil der Ferrosiliciumkosten an den Kosten der Verwenderindustrien zwischen 1994 und 1998 stieg, waren diese Kosten den Feststellungen der Kommission zufolge immer noch recht gering (vgl. Erwägungsgrund 146). Obwohl die Antidumpingmaßnahmen eindeutig diese Kosten auf Jahresbasis nur marginal erhöhten, ist angesichts der Tatsache, dass diese Kosten über Jahre hinweg von den Verwendern getragen wurden, die kumulative Wirkung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5. **Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft**

(151) Die vorstehende Analyse ergibt eindeutig, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage war, ausreichenden Nutzen aus den Maßnahmen zu ziehen, die seit 1987 galten. Dies wird dadurch deutlich, dass er seine Position auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht verbesserte und noch nicht einmal verteidigte, obwohl nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern fast vom Gemeinschaftsmarkt verschwanden. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte außerdem seinen Marktanteil nicht verbessern, nachdem andere Gemeinschaftshersteller aufgegeben hatten. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass den Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt in diesem Zeitraum ein Anstieg des Marktanteils der norwegischen ausführenden Hersteller gegenübersteht, deren Angebot in Bezug auf Qualität, Preis und Versorgungssicherheit mit dem des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vergleichbar ist.

(152) Zu berücksichtigen ist ferner, dass während dieser langen Zeit, in der Antidumpingmaßnahmen galten, die Stahlerzeuger in der Gemeinschaft die negativen Auswirkungen der Maßnahmen in Form zusätzlicher Kosten zu tragen hatten und dass diese während der Geltungsdauer der überprüften Maßnahmen kumulierten.

(153) Obwohl sich die exakten Auswirkungen eines Außerkrafttretens der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht beurteilen lassen und angesichts der bisherigen Erfahrung nicht sicher ist, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen greifbaren Nutzen zieht, wird der Schluss gezogen, dass die Stahlindustrie lange die kumulierten negativen Auswirkungen der Maßnahmen hinnehmen musste und diese durch eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen ungebührlich verlängert würden.

(154) Daher konnte die Kommission nach einer Bewertung der Auswirkungen einer Aufrechterhaltung bzw. des Außerkrafttretens der Maßnahmen auf alle auf dem Spiel stehenden Interessen gemäß Artikel 21 der Grundverordnung eindeutig den Schluss ziehen, dass eine Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefe. Die Maßnahmen sollten deshalb außer Kraft treten.

G. **EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

(155) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass dieses Verfahren eingestellt werden sollte und dass die am 9. Dezember 1993 mit der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 und am 19. März 1994 mit der Verordnung (EG) Nr. 621/94 eingeführten Antidumpingmaßnahmen außer Kraft treten sollten —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und 7202 29 90 mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela wird eingestellt.

Brüssel, den 21. Februar 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 2001

zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen der neuen Wirkstoffe IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat), CGA 329351 (Metalaxyl-m), MON 37500 (Sulfosulfuron) und Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus vorgesehenen Zeitraums

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 698)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/231/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/80/EG der Kommission vom 4. Dezember 2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie" genannt, wurde die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste von in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

(2) Der Antragsteller ISK Biosciences hat bei den Behörden des Vereinigten Königreichs am 5. März 1996 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat) in diese Liste eingereicht.

(3) Der Antragsteller Novartis Crop Protection Ag. hat bei den belgischen Behörden am 9. Februar 1996 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs CGA 329351 (Metalaxyl-m) in diese Liste eingereicht.

(4) Der Antragsteller Monsanto hat bei den irischen Behörden am 24. April 1997 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs MON 37500 (Sulfosulfuron) in diese Liste eingereicht.

(5) Der Antragsteller Biosys hat bei den niederländischen Behörden am 12. Juli 1996 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus eingereicht.

(6) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/362/EG [3] bestätigt, dass die für IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat) eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.

(7) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/591/EG [4] bestätigt, dass die für CGA 329351 (Metalaxyl-m) eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.

(8) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/865/EG [5] bestätigt, dass die für MON 37500 (Sulfosulfuron) eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.

(9) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/865/EG bestätigt, dass die für Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.

(10) Diese Bestätigungen sind notwendig, um eine eingehende Prüfung der Unterlagen zu erlauben. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen eine auf höchstens drei Jahre beschränkte vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und der Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

(11) Die Auswirkungen von IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat) auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als berichterstattender Mitgliedstaat hat das Vereinigte Königreich der Kommission am 18. März 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

[1] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[2] ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 14.
[3] ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 31.
[4] ABl. L 239 vom 30.8.1997, S. 48.
[5] ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 67.

(12) Die Auswirkungen von CGA 329351 (Metalaxyl-m) auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als berichterstattender Mitgliedstaat hat Belgien der Kommission am 27. Juli 1999 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

(13) Die Auswirkungen von MON 37500 (Sulfosulfuron) auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als berichterstattender Mitgliedstaat hat Irland der Kommission am 2. April 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

(14) Die Auswirkungen von Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In ihrer Funktion als berichterstattender Mitgliedstaat haben die Niederlande der Kommission am 19. November 1999 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

(15) Es war nicht möglich, die Beurteilung dieser Unterlagen innerhalb von drei Jahren ab dem Erlass der vorgenannten Entscheidungen über die Vollständigkeit abzuschließen. Im Fall von Fosthiazat wurden Fragen der Anwenderexposition und der Entwicklung in der Umwelt ausführlich und umfassend geprüft. Im Fall von Metalaxyl-m war die Frage der Entwicklung in der Umwelt stark umstritten. Bei Sulfosulfuron wurde ein Aspekt im Zusammenhang mit der Toxikologie der Säugetiere ausführlich geprüft. Im Fall von Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus wurden die Risikobewertungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt lange und ausführlich geprüft und diskutiert.

(16) Das Vereinigte Königreich hat am 25. Februar 1998 die erste vorläufige Zulassung für IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat) gewährt, die am 25. Februar 2001 endet.

(17) Das Vereinigte Königreich hat am 20. Januar 1998 die erste vorläufige Zulassung für CGA 329351 (Metalaxyl-m) gewährt, die am 20. Januar 2001 endet.

(18) Irland hat am 16. Februar 1998 die erste vorläufige Zulassung für MON 37500 (Sulfosulfuron) gewährt, die am 16. Februar 2001 endet.

(19) Die Niederlande haben am 1. Dezember 1997 die erste vorläufige Zulassung für Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus gewährt, die am 1. Dezember 2000 endet.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die vorläufigen Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Richtlinie für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, um so die Prüfung der Unterlagen fortsetzen zu können.

(21) Vorläufige Zulassungen dürfen nur aufrechterhalten werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat bestätigt hat, dass der Wirkstoff die Sicherheitsanforderungen von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie nach wie vor erfüllt und angenommen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) erfüllt.

(22) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die IKI 1145; TO 1145 (Fosthiazat), CGA 329351 (Metalaxyl-m), MON 37500 (Sulfosulfuron) und Spodoptera exigua nuclear polyhedrosis virus enthalten, für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Erlass dieser Entscheidung verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. März 2001

über den Entwurf einer Verordnung des Königreichs der Niederlande über die Etikettierung von Geflügelfleisch

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 704)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/232/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [1], insbesondere Artikel 19 Unterabsatz 4 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 19 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG haben die niederländischen Behörden der Kommission den Entwurf einer Verordnung mit besonderen Vorschriften für die Etikettierung mitgeteilt, die unter bestimmten Bedingungen für Geflügel gelten, das in den Niederlanden im Einzelhandel verkauft wird.

(2) Gemäß Artikel 1 Buchstabe c) dieses Verordnungsentwurfs darf Geflügelfleisch, bei dem Salmonellen oder Campylobacter in 25 Gramm nachweisbar sind, nur vorverpackt ausgestellt, dem Verbraucher zum Verkauf angeboten, verkauft und geliefert werden, wobei es mit einem Etikett versehen sein muss, das folgende Aufschrift trägt: „Achtung, dieses Produkt enthält krankheitserregende Bakterien. Achten Sie darauf, dass diese Bakterien nicht durch die Verpackung, Ihre Hände oder Küchengeräte in Ihr Essen gelangen. Das Fleisch muss gründlich gegart werden, um die Bakterien abzutöten."

(3) Die Kommission hat gemäß Artikel 19 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG im Ständigen Lebensmittelausschuss die übrigen Mitgliedstaaten dazu angehört.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen voll das von den Niederlanden angestrebte Ziel, die Verbraucher vor Infektionen durch Salmonellen und Campylobacter zu schützen. Dieses Ziel lässt sich durch geeignete — besonders hygienische — Präventionsmaßnahmen in den verschiedenen Behandlungsstadien, die das Produkt durchläuft, sowie durch Erziehung und angemessene, klare Information der Endverbraucher erreichen.

(5) Eine Etikettierung in Form einer Warnung oder Empfehlung an die Verbraucher kann ebenfalls zum gewünschten Ziel beitragen, sofern die Etikettierung die notwendige Zuverlässigkeit umfassend gewährleistet und für die Verbraucher leicht verständlich ist.

(6) Der von den Niederlanden mitgeteilte Entwurf erfüllt jedoch nicht die vorstehend genannten Bedingungen, da seine Umsetzung Fragen aufwirft und zu Verwirrung oder Missverständnissen beim Verbraucher führen könnte; insbesondere würde, da Verpackung und Kennzeichnung nur für tatsächlich kontaminiertes Geflügelfleisch vorgeschrieben wären, nur eine umfassende Kontrolle vor der Inverkehrbringung die Zuverlässigkeit der Maßnahme gewährleisten. Da kein besonderes Kontrollsystem vorgesehen ist, ist in der Praxis nicht ausgeschlossen, dass entweder ein Teil der kontaminierten Produkte nicht erkannt und damit nicht gekennzeichnet wird oder aber in der Produktion nicht kontaminierte Produkte in der Vertriebsphase kontaminiert werden, trotzdem aber ohne Kennzeichnung bleiben.

(7) Dementsprechend besteht ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, dass Verbraucher, die zu einem nicht gekennzeichneten Produkt greifen, es für frei von Kontamination halten, obwohl es sich möglicherweise um ein kontaminiertes Produkt handelt, und glauben, die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen unterlassen zu können.

(8) Im Übrigen ist der vorgesehene Wortlaut des Warnhinweises komplex und für bestimmte Verbraucher möglicherweise unverständlich, insbesondere angesichts der Tatsache, dass kontaminierte Produkte zum Kauf angeboten werden.

(9) Die genannten Schwierigkeiten ließen sich vermeiden und das angestrebte Ziel besser erreichen, wenn die niederländischen Behörden den mitgeteilten Entwurf auf das gesamte in den Niederlanden in Verkehr gebrachte Geflügelfleisch anwenden und klarer und einfacher fassen würden; der Warnhinweis müsste auf die Möglichkeit einer Kontamination hinweisen, nicht aber diese Kontamination als gegeben darstellen.

(10) Aufgrund dieser Feststellungen gibt die Kommission eine gegenteilige Stellungnahme gemäß Artikel 19 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2000/13/EG ab.

(11) Die niederländischen Behörden werden somit ersucht, den diesbezüglichen Verordnungsentwurf nicht zu verabschieden.

[1] ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

(12) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Maßnahmen entsprechen dem Gutachten des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Niederlande sind gehalten, ihren Entwurf einer Verordnung, in der vorgeschrieben wird, dass durch Salmonellen und Campylobacter kontaminiertes Fleisch vorverpackt und etikettiert werden muss, nicht zu verabschieden, sofern er nicht wie folgt abgeändert wird:

1. Anwendung, außer in ausreichend begründeten Fällen, auf das gesamte in den Niederlanden in Verkehr gebrachte Geflügelfleisch;

2. klarere und einfachere Formulierung des Warnhinweises auf der Etikettierung, mit dem Hinweis, dass eine Kontamination möglich ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 13. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 2001

zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG im Hinblick auf Separatorenfleisch und Rinderwirbelsäulen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 705)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/233/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [4], insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung der Kommission 2000/418/EG vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG [5], geändert durch die Entscheidung der Kommission 2001/2/EG [6], sieht die Beseitigung und Vernichtung bestimmter spezifizierter Risikomaterialien vor. Diese Entscheidung verlangt bereits die Entfernung der Wirbelsäule von über 30 Monate alten Rindern in Mitgliedstaaten, in denen eine hohe BSE-Inzidenz festgestellt worden ist. Sie setzt auch Beschränkungen bei der Herstellung bestimmter Materialien und bei Schlachtverfahren sowie bei bestimmten Einfuhren fest. Sie soll regelmäßig überprüft werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

(2) Die Exposition von Menschen gegenüber den Risiken der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) ist weitgehend mit dem Verzehr von Separatorenfleisch von den Knochen des Schädels und der Wirbelsäule in Verbindung gebracht worden. Zu Kontrollzwecken sollte das Verbot der Verwendung von Schädel- und Wirbelsäulenknochen von Rindern, Schafen und Ziegen sämtlicher Altersklassen für die Herstellung von Separatorenfleisch auf sämtliche Knochen dieser Gattungen ausgedehnt werden.

(3) Die jüngsten Entwicklungen der BSE-Krise in der Gemeinschaft haben einige Mitgliedstaaten veranlasst, zusätzliche nationale Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Vor dem Hintergrund dieser jüngsten Entwicklungen hat der Rat die Kommission aufgefordert, den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss (WLA) um eine Bewertung der von einigen Mitgliedstaaten ergriffenen befristeten nationalen Schutzmaßnahmen zu ersuchen und entsprechende Schritte zu unternehmen.

(5) Der WLA hat seine Empfehlung bekräftigt, angesichts des geographischen BSE-Risikos und der derzeitigen Wirksamkeit von Risikoverringerungsmaßnahmen Wirbelsäulen einschließlich der Spinalganglien von Rindern im Alter von über zwölf Monaten aus der menschlichen und tierischen Nahrungs- und Futtermittelkette zu entfernen.

(6) In der Stellungnahme vom 20. Februar 1998 zum BSE-Risiko hielt der WLA fest, dass die Wirbelsäule und die Spinalganglien 2 % bzw. 3,8 % der gesamten Infektiösität in einem BSE-infizierten Tier ausmachen. In dieser Stellungnahme räumte er ein, dass auf der Grundlage der quantitativen Daten, Hirn, Wirbelsäule, Spinalganglien und Trigeminalganglien die größten Gefahrenquellen für den unmittelbaren menschlichen Verzehr darstellen.

(7) In seiner Stellungnahme vom 14. April 2000 zu der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, das Verbot des Verzehrs von Fleisch am Knochen aufzuheben, stufte der WLA allerdings das von Knochenmark ausgehende Risiko als sehr niedrig, wenn nicht vernachlässigbar ein. Daher machen Wirbelsäule und Spinalganglien nach derzeitigem Verständnis weniger als 4 % der Infektiösität eines infizierten Tieres aus. Angesichts der Altersstruktur bei bestätigten BSE-Fällen wird das Risiko bei unter 30 Monate alten Tieren weiter reduziert. Wie die Erfahrung zeigt, kamen 99,95 % der mehr als 180 000 BSE-Fälle in Europa bei über 30 Monate alten Tieren vor.

(8) Daher stellen Wirbelsäulen von über 30 Monate alten Rindern das größte Risiko dar und sollten weiterhin in den Mitgliedstaaten entfernt und zerstört werden, in denen eine hohe Zahl von BSE-Fällen bestätigt worden ist, sogar bei Rindern, die nach einem wirksam durchgesetzten Verfütterungsverbot geboren wurden. Wirbelsäulen von über 12 Monate alten Rindern sollten auch

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[4] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.
[5] ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 76.
[6] ABl. L 1 vom 4.1.2001, S. 21.

in Mitgliedstaaten entfernt werden, in denen das Auftreten von BSE bei einheimischen Rindern wahrscheinlich ist, aber nicht bestätigt wurde, oder in denen es mit einer niedrigeren oder höheren Inzidenz bestätigt wurde, wobei die Wirksamkeit der Risikoverringerungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

(9) Aus den vorläufigen Ergebnissen der großangelegten Anwendung des Schnelltests ergab sich, dass BSE-Fälle bei einheimischen Rindern in den Ländern festgestellt wurden, in denen vorher keine BSE-Fälle gemeldet worden waren. Aus dem niedrigen Alter einiger der betroffenen Rinder ergibt sich, dass die Maßnahmen zur Verringerung des BSE-Risikos nicht in allen Mitgliedstaaten voll wirksam gewesen sind.

(10) Gleichzeitig zeigt sich die Notwendigkeit, das Vertrauen der Verbraucher wieder herzustellen, vor allem in Mitgliedstaaten, in denen die Solidität der Risikoverringerungsmaßnahmen durch das Ergebnis des Testprogramms in Zweifel gezogen worden ist.

(11) Wirbelsäulen können an der Verkaufsstätte entfernt werden, sodass Schlachtkörper oder Teile von Schlachtkörpern von Rindern, die nach wie vor Wirbelsäulen enthalten, auf dem heimischen Markt in Verkehr gebracht werden können. Um Störungen des Binnenmarkts zu vermeiden, sollten derartige Schlachtkörper mit Wirbelsäulen auch für den Handel zwischen Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

(12) Mitgliedstaaten, bei denen eine wissenschaftliche Evaluierung darauf schließen lässt, dass das Auftreten von BSE bei einheimischen Tieren unwahrscheinlich ist oder die schlüssige Nachweise dafür liefern können, dass die Risikoverringerungsmaßnahmen wirksam sind, können eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Beseitigung von Wirbelsäulen beantragen. Diese Ausnahmeregelung ist davon abhängig zu machen, dass die Wirksamkeit der Risikoverringerungsmaßnahmen durch Untersuchungen von Tieren auf BSE weiterhin überwacht wird.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich [1] und die Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 der Kommission vom 18. Dezember 2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt [2] sehen Systeme vor, gemäß denen gesunde Rinder im Alter von über 30 Monaten gekauft werden können, um vernichtet anstatt für den menschlichen Verzehr geschlachtet zu werden. Es muss klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Untersuchung bestimmter Tiergruppen auch dann gilt, wenn derartige Tiere zum Zwecke der Vernichtung im Rahmen dieser Verordnungen angekauft werden.

(14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

[1] ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.
[2] ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 47.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Entscheidung 2000/418/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Buchstabe b) wird der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„Allerdings können Schlachtkörper, die außer einer Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial enthalten, in einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorherige Zustimmung versandt werden."

2. In Artikel 4 werden der Wortbestandteil „Schädel-" und die Worte „und Wirbelsäulen" gestrichen.

3. Anhang I wird geändert wie folgt:

a) Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. a) Folgende Gewebe gelten in allen Mitgliedstaaten und ihren Regionen als spezifiziertes Risikomaterial:

i) Schädel, einschließlich Hirn und Augen, Tonsillen, Wirbelsäule ausschließlich der Schwanzwirbel, aber einschließlich der Spinalganglien und des Rückenmarks von über zwölf Monate alten Rindern sowie der Darm von Duodenum bis Rektum der Rinder jeden Alters;

ii) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

b) Zusätzlich zu dem unter Buchstabe a) aufgeführten spezifizierten Risikomaterial gelten im Vereinigten Königreich sowie in Portugal mit Ausnahme der Autonomen Region Azoren folgende Gewebe als spezifiziertes Risikomaterial:

— der gesamte Kopf ohne Zunge, jedoch mit Hirn, Augen, Trigeminalganglien und Tonsillen sowie Thymusdrüse, Milz und Rückenmark von über sechs Monate alten Rindern."

b) Im dritten Satz von Nummer 2 werden die Worte „im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats" gestrichen.

c) Der folgende Punkt 6 wird angefügt:

„6. Im Wege einer Ausnahmeregelung zu Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer i) kann in Übereinstimmung mit dem in Artikel 17 von Richtlinie 89/662/EWG angeführten Verfahren die Verwendung von Wirbelsäulen und Spinalganglien von Rindern genehmigt werden:

a) die in Mitgliedstaaten geboren, dort ununterbrochen aufgezogen und dort geschlachtet wurden, in denen anhand einer wissenschaftlichen Evaluierung festgestellt wurde, dass das Auftreten von BSE bei einheimischen Rindern höchst unwahrscheinlich oder unwahrscheinlich, jedoch nicht ausgeschlossen ist, oder,

b) die nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von Säugetierprotein an Wiederkäuer in Mitgliedstaaten geboren wurden, in denen BSE bei einheimischen Tieren gemeldet oder in denen anhand einer wissenschaftlichen Evaluierung festgestellt wurde, dass das Auftreten von BSE bei einheimischen Rindern wahrscheinlich ist.

Das Vereinigte Königreich, Portugal, Finnland, Schweden und Österreich können auf der Grundlage bereits vorgelegter und evaluierter Nachweise in den Genuss dieser Ausnahmeregelung kommen. Andere Mitgliedstaaten können einen Antrag stellen, indem sie zu Nummer 6 Buchstabe a) bzw. gegebenenfalls Buchstabe b) der Kommission schlüssige Nachweise vorlegen.

Mitgliedstaaten, die in den Genuss dieser Ausnahmeregelung kommen, müssen zusätzlich zu der Erfüllung der in den Entscheidungen 98/272/EG und 2000/764/EG niedergelegten Anforderungen sicherstellen, dass alle über 30 Monate alten Rinder gemäß einem der in Anhang IV A von Entscheidung 98/272/EG aufgeführten genehmigten Schnelltests untersucht worden sind:

a) die im Betrieb oder während des Transports verendet sind, die aber nicht zum Zwecke des menschlichen Verzehrs geschlachtet wurden, mit Ausnahme solcher verendeter Tiere in abgelegenen Gebieten mit niedriger Besatzdichte in Mitgliedstaaten, in denen das Auftreten von BSE unwahrscheinlich ist;

b) die für normale Schlachtungen für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind;

c) die im ersten Jahr nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von Säugetierprotein an Wiederkäuer geboren sind und zum Zwecke der Vernichtung gemäß den Verordnungen der Kommission angekauft wurden, die außerordentliche Stützmaßnahmen für den Rindfleischmarkt vorsehen.

Diese Ausnahmeregelung wird nicht gewährt, um die Verwendung von Wirbelsäulen und Spinalganglien von über 30 Monate alten Rindern aus dem Vereinigten Königreich sowie Portugal mit Ausnahme der Autonomen Region Azoren zuzulassen.

Sachverständige der Kommission können Kontrollen vor Ort durchführen, um die vorgelegten Nachweise näher zu überprüfen."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 31. März 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 985)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/234/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich [4], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/190/EG [5], erlassen.

(2) Infolge der in Frankreich gemeldeten Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) hat die Kommission die Entscheidung 2001/208/EG [6], erlassen.

(3) Infolge der in den Niederlanden gemeldeten Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) hat die Kommission die Entscheidung 2001/223/EG [7] erlassen.

(4) Aus Irland wurden aus einem Gebiet, das aufgrund eines Ausbruchs in Nordirland Sperrmaßnahmen unterliegt, Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet.

(5) Aufgrund des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in bestimmten Teilen Irlands vorherrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Teilen des irischen Hoheitsgebiets und in anderen Mitgliedstaaten gefährden.

(6) Im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche [8], zuletzt geändert durch die Akte über den Betritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat Irland Vorkehrungen getroffen und für die betroffenen Gebiete weitere Bekämpfungsmaßnahmen — einschließlich der Maßnahmen der Entscheidung 2001/172/EG — eingeführt.

(7) Die Seuchenlage in Irland macht eine Verschärfung der von Irland bereits getroffenen Maßnahmen zur MKS-Bekämpfung erforderlich.

(8) Bis zur Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses und in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat sollte die Kommission befristete Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche in Irland festlegen.

(9) Diese Entscheidung wird auf der für den 27. März 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Maßnahmen, die Irland im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG erlassen hat, trägt Irland dafür Sorge, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer zwischen den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets verbracht.

2. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer aus den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen Irlands in andere Teile der Gemeinschaft versandt oder durch diese Gebiete durchgeführt.

   Abweichend von Absatz 1 dürfen die zuständigen Behörden die direkte und ununterbrochene Durchfuhr von Paarhufern auf großen Straßen- und Bahnverbindungen durch die in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Gebiete genehmigen.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[4] ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.
[5] ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 88.
[6] ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.
[7] ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.
[8] ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

3. Die Gesundheitsbescheinigungen, die lebende Rinder und Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG [1] des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG [2], sowie lebende Schafe und Ziegen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG [4], bei ihrer Versendung aus nicht in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen des irischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

4. Die Gesundheitsbescheinigungen, die von anderen als den unter die Bescheinigungen gemäß Absatz 3 fallenden Paarhufern bei ihrer Versendung aus nicht in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen des irischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitgeführt werden müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

5. Die Verbringung von Tieren, die eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 3 oder 4 mitführen, in andere Mitgliedstaaten wird nur genehmigt, wenn die lokale Veterinärbehörde die zuständigen Zentral- und Lokalbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat drei Tage im voraus über die Tiersendung informiert hat.

Artikel 2

(1) Irland versendet weder frisches Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch noch frisches Fleisch anderer Paarhufer, das aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets stammt oder das von Tieren gewonnen wurde, die aus diesen Teilen seines Hoheitsgebiets stammen.

Frisches Fleisch gemäß Unterabsatz 1 umfasst Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen [5].

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) frisches Fleisch, das vor dem 20. Februar 2001 geschlachtet wurde (vorausgesetzt, das Fleisch ist deutlich gekennzeichnet) und das seit diesem Datum von Fleisch, das nicht für Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt ist, getrennt befördert und gelagert wurde;

b) frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 auf direktem Wege und unter amtlicher Aufsicht in verplombten Transportmitteln zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof in dem außerhalb der Schutzzone liegenden Gebiets gemäß Anhang I befördert wurden; dieses Fleisch darf jedoch nur in Irland in den Verkehr gebracht werden;

c) frisches Fleisch aus Zerlegungsbetrieben, die in dem Gebiet gemäß Anhang I liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie bearbeiten ausschließlich frisches Fleisch im Sinne der Buchstaben a) und b) oder frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I aufgezogen und geschlachtet wurden;

— das gesamte in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch trägt das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch [6], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG [7];

— die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;

— das in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt ist;

— die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

d) frisches Fleisch von Tieren der empfänglichen Arten mit Ursprung in den Gebieten gemäß Anhang I, die unter tierärztlicher Überwachung zur Behandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 in einen Betrieb in Irland befördert wird, der außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegt.

(3) Fleisch, das aus Irland in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

Artikel 3

(1) Irland versendet keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets bzw. keine Fleischerzeugnisse, die mit Fleisch von Tieren aus diesen Teilen seines Hoheitsgebiets zubereitet wurden.

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.
[3] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.
[4] ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.
[5] ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.
[6] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69).
[7] ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG [2], unterzogen wurden, oder für Fleischerzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG [4], die während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) Fleischerzeugnisse von Paarhufern, die vor dem 20. Februar 2001 geschlachtet wurden (vorausgesetzt, die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet), und die seit diesem Datum von Fleischerzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert wurden;

b) Fleischerzeugnisse aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie verwenden ausschließlich frisches Fleisch, das die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfüllt;

— alle im Enderzeugnis verwendeten Fleischerzeugnisse erfüllen die Bedingungen gemäß Buchstabe a) oder werden aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I aufgezogen und geschlachtet wurden;

— alle Fleischerzeugnisse tragen das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG;

— die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;

— die in diesen Betrieben erzeugten Fleischerzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch und Fleischerzeugnissen befördert und gelagert, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind;

— die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln;

c) Fleischerzeugnisse, die in nicht in Anhang I aufgelisteten Teilen des irischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Fleisch zubereitet werden, das vor dem 20. Februar 2001 in den in Anhang I aufgelisteten Gebieten geschlachtet wurde, vorausgesetzt, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.

(4) Fleischerzeugnisse, die aus Irland in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden, oder die in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien [5] und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und damit die Einhaltung und Erfassung der Behandlungsnormen gewährleistet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 4

(1) Irland versendet keine Milch aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, nicht für Milch, die mindestens folgenden Behandlungen unterzogen wurde:

a) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen von Anhang I Kapitel 1 Nummer 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG, gefolgt von einer zweiten Wärmebehandlung durch Hochtemperaturpasteurisierung, Ultrahocherhitzung, Sterilisierung oder einem Trocknungsprozess, der eine Wärmebehandlung gleicher Wirkung wie eine der vorgenannten Wärmebehandlungen beinhaltet; oder

b) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen von Anhang I Kapitel I Nummer 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG, kombiniert mit einer Behandlung, wonach der pH-Wert auf weniger als 6 gesenkt und für mindestens eine Stunde auf diesem Wert gehalten wird.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß Anhang I liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

[1] ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.
[2] ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 16.
[3] ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 92/5/EWG (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35).
[4] ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.
[5] HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points (System der Risikoanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte).

a) Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden;

b) die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;

c) die Milch wird deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;

d) Rohmilch aus außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegenden Betrieben wird zu den vorgenannten Betrieben in Transportfahrzeugen befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die anschließend nicht mit Betrieben in den in Anhang I genannten Gebieten in Berührung gekommen sind, in denen Tiere MKS-empfänglicher Arten gehalten werden;

e) die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

(4) Milch, die aus Irland in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milch gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milch, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entspricht und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet wird oder in einem Betrieb verarbeitet wurde, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, das die Einhaltung der Behandlungsnormen gewährleistet und aufzeichnet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) oder b) in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 5

(1) Irland versendet keine Milcherzeugnisse aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind, nicht für Milcherzeugnisse, die

a) vor dem 20. Februar 2001 hergestellt wurden;

b) aus Milch hergestellt wurden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt;

c) für 15 Sekunden auf mindestens 72 °C erhitzt wurden, wobei davon ausgegangen wird, dass eine solche Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;

d) zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, in dem die Einfuhrbedingungen es ermöglichen, solche Erzeugnisse anderen als den in dieser Entscheidung festgelegten Behandlungen zu unterziehen.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) Milcherzeugnisse aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß Anhang I liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden;

— alle im Enderzeugnis verwendeten Milcherzeugnisse erfüllen entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 oder werden aus Milch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden;

— die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;

— die Milcherzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;

— die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

b) Milcherzeugnisse, die in außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegenden Teilen des irischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Milch hergestellt werden, die vor dem 20. Februar 2001 in den Gebieten gemäß Anhang I gewonnen wurde, vorausgesetzt, die Milcherzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Milcherzeugnissen, die nicht zur Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.

(4) Milcherzeugnisse, die aus Irland in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milcherzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden oder in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und somit gewährleistet, dass die Behandlungsnormen eingehalten und aufgezeichnet werden und die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 6

(1) Irland versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets in andere Teile seines Hoheitsgebiets.

(2) Irland versendet weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(3) Das Verbot gilt nicht für gefrorenes Rindersperma und gefrorene Rindereizellen und Rinderembryonen, die vor dem 20. Februar 2001 gewonnen wurden.

(4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die gefrorenes Rindersperma bei seiner Versendung aus Irland in andere Mitgliedstaaten mitführen muss, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Gefrorenes Rindersperma gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

(5) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/556/EWG des Rates [2], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die Rinderembryonen bei ihrer Versendung aus Irland in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

Artikel 7

(1) Irland versendet keine Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gilt nicht für vor dem 20. Februar 2001 gewonnene Häute und Felle oder Häute und Felle, die die Bedingungen gemäß Anhang 1 Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 oder Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 bis 4 der Richtlinie 92/118/EWG erfüllen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass behandelte Häute und Felle wirksam von unbehandelten Häuten und Fellen getrennt werden.

(3) Irland trägt dafür Sorge, dass Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Häute und Felle gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 der Richtlinie 92/118/EWG entsprechen, dass sie von einem Handelspapier begleitet werden, aus dem die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Buchstabe A Gedankenstriche 2 bis 5 der Richtlinie 92/118/EWG hervorgeht.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG entsprechen, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 8

(1) Irland versendet keine nach dem 20. Februar 2001 hergestellten Erzeugnisse von nicht unter die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 fallenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

Irland versendet keinen Mist und keine Jauche aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht für

a) tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, die folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

   — Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3, oder

   — Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur des Erzeugnisses auf mindestens 70 °C gebracht wird;

b) Blut und Bluterzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang I Kapitel 7 der Richtlinie 92/118/EWG, die mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

   — mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,

   — Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,

   — Veränderung des pH-Wertes auf pH 5 oder weniger innerhalb von mindestens zwei Stunden, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung;

c) Schmalz und ausgelassene Fette, die der Hitzebehandlung gemäß Anhang I Kapitel 9 Nummer 2 Buchstabe A der Richtlinie 92/118/EWG unterzogen worden sind;

d) Tierdärme, für die die Bestimmungen von Anhang I Kapitel 2 Abschnitt B der Richtlinie 92/118/EWG sinngemäß gelten;

[1] ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.
[2] ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

e) Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die industriell gewaschen wurden oder aus dem Gerbungsprozess hervorgegangen sind, und unverarbeitete Schafwolle, Wiederkäuerhaare und Schweineborsten, die trocken und fest verpackt sind;

f) halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter, das den Anforderungen von Anhang I Kapitel 4 Nummer 2 bzw. 3 der Richtlinie 92/118/EWG entspricht;

g) zusammengesetzte Erzeugnisse, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten und keiner weiteren Behandlung unterzogen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;

h) Jagdtrophäen gemäß Kapitel 13 Teil B Absatz 2 Buchstabe b) von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates.

(3) Irland trägt dafür Sorge, dass tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Erzeugnissen, dass die in dem gemäß dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht erforderlichen Handelspapier aufgeführte Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung mit einem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 bestätigt wird.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es, dass den in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Erzeugnissen ein Handelspapier beigefügt ist, in dem entweder auf das industrielle Waschen oder Hervorgehen aus dem Gerbungsprozess oder auf die Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang I Kapitel 15 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates verwiesen wird.

(6) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstabe g) genannten Erzeugnissen, die in einem Betrieb erzeugt wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, welches gewährleistet, dass die vorbehandelten Zutaten den entsprechenden Veterinärbedingungen dieser Entscheidung entsprechen, dass dies aus dem Handelspapier hervorgeht, das die Sendung begleitet und gemäß Artikel 9 mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Artikel 9

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so tragen die zuständigen Behörden Irlands dafür Sorge, dass das gemäß dem Gemeinschaftsrecht erforderliche Handelspapier für den innergemeinschaftlichen Handel mit einem Sichtvermerk versehen wird, indem eine Abschrift einer amtlichen Bescheinigung beigefügt wird, aus der hervorgeht, dass das Herstellungsverfahren überprüft worden und dabei festgestellt worden ist, dass es den einschlägigen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht und geeignet ist, den MKS-Virus zu vernichten, oder dass die betreffenden Erzeugnisse aus vorbehandelten Materialien hergestellt wurden, die entsprechend zertifiziert waren, und dass Maßnahmen getroffen worden sind, um eine mögliche Rekontamination mit dem MKS-Virus nach der Behandlung zu verhindern.

Eine solche Bescheinigung über die Prüfung des Herstellungsverfahrens muss einen Hinweis auf diese Entscheidung tragen, dreißig Tage gelten, das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten und kann nach Kontrolle des Betriebes erneuert werden.

Artikel 10

(1) Irland trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die in den in Anhang I genannten Gebieten zur Beförderung lebender Tiere verwendet werden, nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden, und erbringt einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

(2) Irland trägt dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die für die Einsammlung von Milch verwendet werden und auf einem Betrieb waren, in dem Tiere empfänglicher Arten gehalten werden, vor Verlassen der in Anhang II genannten Gebiete gereinigt und desinfiziert werden, und erbringt einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

Artikel 11

Die Beschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 gelten nicht für die Versendung von in diesen Artikeln genannten Erzeugnissen aus in Anhang I genannten Teilen des irischen Hoheitsgebiets, wenn diese Erzeugnisse

— entweder nicht in Irland erzeugt wurden und in ihrer Originalverpackung verblieben sind, auf der das Ursprungsland der Erzeugnisse vermerkt ist, oder

— in einem zugelassenen Betrieb in einem der in Anhang I genannten Teile des irischen Hoheitsgebiets aus vorbehandelten Erzeugnissen hergestellt wurden, die nicht aus diesen Gebieten stammen und seit ihrer Einfuhr in das irische Hoheitsgebiet getrennt von Erzeugnissen befördert, gelagert und verarbeitet wurden, die nicht für die Versendung außerhalb der in Anhang I genannten Gebiete bestimmt sind und gemäß dieser Entscheidung von einem Handelspapier oder einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind.

Artikel 12

(1) Irland trägt dafür Sorge, dass Equiden, die aus dem irischen Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten versendet werden, von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG des Rates begleitet werden, die nur für Equiden ausgestellt wird, die in den letzten 15 Tagen vor der Ausstellung nicht in einer Schutz- und Überwachungszone gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG gehalten worden sind.

(2) Irland trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Equiden, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Equiden gemäß der Entscheidung 2001/234/EG der Kommission vom 22. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland."

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 14

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. April 2001 um Mitternacht.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Irland die Grafschaften:

Louth

ANHANG II

In Irland:

alle Grafschaften Irlands mit Ausnahme der in Anhang I genannten Grafschaften.